Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 1-10

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Unlage 1.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt bie Staatsregierung hierbei ben Entwurf eines Gefetes für bas Fürstenthum Birtenfeld, betreffend Bermehrung der Mitglieder des Provinzialraths im Fürftenthum Birfenfeld, nebft Begrundung zugeben. Der Gesetzentwurf ift bem Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden, und hat der Provinzialrath demselben

zugeftimmt, wie ber anliegende Auszug aus ben Berhandlungen des Provinzialraths in der ordentlichen Mai-Berfammlung b. 38. ergiebt.

Die Staatsregierung beantragt:

ber Landtag wolle bem Gesetzentwurfe seine ber= fassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 16. Juni 1899.

Staatsministerium.

Sanjen.

Mandeling 5081, 1921 M. Crad not route in day 6981 org and the special states and make brock.

And the special control of a control of the special states and the special states are special states are special states are special states and the special states are special states are

Rebenanlage A zu Anlage 1. Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths.

In Abanderung des Artifels 1 des Gesetes vom 23. November 1852, betreffend die Ginrichtung der Provinzialrathe in den Fürstenthumern Lübeck und Birkenfeld, und des Artifels 4 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenstelb vom 28. Februar 1876, betreffend die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Birtenfeld, wird Folgendes

Der Provinzialrath des Fürstenthums Birkenfeld be-Artifel 2. fteht aus 17 Mitgliedern.

Das Bahlfollegium der Gemeinde Oberftein hat 3, bas Bahlfollegium ber Gemeinde Ibar 2 Mitglieder gu

ng delitating Last Begründung.

Nach Artifel 4 bes Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. Februar 1876, betreffend die Wahlen jum Provinzialrathe des Fürftenthums Birkenfeld, hat das Wahlfollegium der Gemeinde Oberftein 2 Provinzial= rathsmitglieder, jedes der anderen Wahlfollegien 1 Pro-vinzialrathsmitglied zu wählen. Die hiernach aus den Städten Oberstein und Idar zu wählende Anzahl von Provinzialrathemitgliedern fann im Berhaltniß zu den anderen Wahlfreisen zur Zeit nicht mehr als ausreichend angesehen werden.

Während in den übrigen Wahlfreisen die Ginwohnerzahl nur unerheblich wächst und bei der letten Volkszählung im Jahre 1895 in feinem Kreise 3000 erreichte, betrug sie damals bereits in Oberstein 6972, in Ibar 4387 und ist

fie in biesen Städten befanntlich noch in fortwährendem raschen Steigen. Die Bevölferung beiber Städte bildet bereits mehr als ein Viertel ber Gesammtbevölferung bes Fürstenthums. Ferner giebt die rege Gewerbethätigkeit, die in Oberstein und Idar herrscht, diesen Städten eine hersvorragende Stellung im Fürstenthum, so daß bei einem großen Theil derzenigen öffentlichen Maßnahmen, über welche der Provinzialrath sich gutachtlich zu äußern hat, die dortigen Verhältniffe besonders zu berücksichtigen find. Dazu fommt das finanzielle llebergewicht der beiden Städte und ihre Bedeutung für den Staatshaushalt. Oberstein bringt mehr als ½, Idar mehr als ½, und beide zussammen bringen demnach mehr als ½ der gesammten Sins tommenfteuer bes Fürstenthums auf.

Unlagen. XXVII. Landtag.

Unter Berücksichtigung vorstehender Thatsachen ist es gerechtfertigt, die Bahl ber zu mahlenden Provinzialrathsmitglieder für Oberftein auf 3, für Idar auf 2 zu erhöhen.

Dies kann, da es nicht angängig sein wird, die Ber-tretung der übrigen Wahlkreise im Provinzialrath entfprechend zu vermindern, nur durch Bermehrung der Gesammtzahl der Provinzialrathsmitglieder auf 17 erfolgen. Siernach ift, wie im Entwurfe vorgesehen, eine entsprechende Abanderung des Gesetzes vom 23. November 1852, betreffend die Einrichtung ber Provinzialräthe in den Fürsten-thümern Lübeck und Birkenfeld, sowie des eingangs ermähnten Gefetes nöthig.

Rebenanlage B zu Anlage 1.

aus dem Protofoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der ordentlichen Mai-Versammlung 1899.

3. öffentliche Sigung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Turnhalle bes Gymnasiums am 25. Mai 1899, Bormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Borfitender Berr Schöffe Breffer,

2. der Großherzogliche Kommiffar Berr Regierungs-Brafident Barnftedt,

3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung: herr Regierungsaffeffor Droft, " Amtsaffeffor Bralle,

4. die Mitglieder des Provingialraths fammtlich,

5. Regierungs-Revifor Schleich zu Birfenfeld als Protofollführer.

Das Protofoll der 2. Sitzung wurde, nachdem der Vorsitzende die heutige Sitzung für eröffnet erklärt hatte, verlesen, genehmigt und in vorgeschriebener Weise unterschrieben.

Bierauf wurde ber Entwurf eines Gefetes, betreffend Bermehrung der Mitglieder bes Brovinzialraths im Fürstenthum Birtenfeld, in be-

ichließender Sigung berathen.

Bei ber Besprechung bes Art. 1 wurde von dem Großherzoglichen Rommiffar aus den bereits in der schriftlichen Begründung enthaltenen Motiven die Bermehrung ber Mitglieder bes Provinzialraths in der im Entwurfe vorgesehenen Weise wiederholt als billig und gerecht bezeichnet, und mitgetheilt, daß nach der im Jahre 1898 zum Zwede der Beranlagung der Einkommensteuer pro 1899 stattgehabten Personenstands-Aufnahme Oberstein 7225 und Idar 4582 Einwohner gehabt hatten und daß die Gebäude-

die bemigen Berhaltmiffe befonders zu berüchichtigen find:

steuer für Oberstein von 8711 M pro 1895 auf 10 483 M pro 1899 und für Idar von 5572 M pro 1895 auf 6060 M pro 1899 geftiegen fei, mahrend die Grundsteuer im Fürftenthum ftabil bleibe und auch die Gebäudesteuer in den landlichen Gemeinden faum eine Steigerung erfahre.

Im Laufe ber fich entspinnenden längeren Debatte über Art. 1 wurde von einigen Mitgliedern des Provinzials raths aus ben bereits in der vorbereitenden Sigung vorgebrachten Gründen, die heute im Wesentlichen wiederholt wurden, der Anipruch der beiden Städte Oberftein und Idar auf je ein weiteres Mitglied in der Provinzialver tretung als ungerechtfertigt und unannehmbar, auf alle Fälle als verfrüht hingestellt, von anderen Mitgliedern das gegen die von der Regierung gegebene Begründung des Gefet-Entwurfs fur durchaus gutreffend bezeichnet und Die Annahme des Entwurfes, der nur ein berechtigtes Berslangen der beiden Städte erfülle, befürwortet. Bei der Abstimmung über Art. 1 wurde demselben

mit 8 gegen 7 Stimmen vom Provinzialrathe gutachtlich

zugestimmt.

Mit derfelben Stimmenzahl stimmte ber Provingial=

rath auch bem Art. 2 gutachtlich zu.

Bei der folgenden Abstimmung über ben ganzen Gesetzentwurf stimmte der Provinzialrath demfelben mit 8 gegen 7 Stimmen gutachtlich gusam Scoonstalrathe Des Hürftenthums Birtenfeld, hat das Wahltollegtum der Gemeinde Oberstein 2 Provinzial-

Provinzialrathemitgliebern fann im Berhälfniß zu den anderen Wohlfreifen zur Zeit nicht mehr als ausreichend

and mis mond & Preffer. Alfred Loch. B. Jungbluth. Schleich. in wo der gerandellementen vorragende Stellung im Fürstenthum fa des bei einem grußen Theil dersenigen äffentlichen Mafinodungen über welche der Provinzialkath sich gutachtlich zu äußern int

Dingialtalhemitglied zu wöhlen. Die hiernach aus ben

Anlage 2.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Gemäßheit bes Artikels 196 § 2 bes Staats= grundgesetzes werden dem geehrten Landtage in den Anlagen die Landeskasse=Rechnungen des Fürskenthums

Birkenfeld für die Jahre 1894, 1895 und 1896 nebst den Revisionsverhandlungen hierbei vorgelegt.

Diese Rechnungen 2c. sind zufolge der Bestimmung im Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Birkenfeld mitgetheilt gewesen und hat derselbe nach dem hierbei angelegten Auszuge aus dem Protokolle der dritten Sitzung vom 25. Mai d. I. Erinnerungen gegen die Rechnungen nicht

Nach der hier ferner angelegten Zusammenstellung der Rechnungsergednisse in der Finanzperiode 1894/96 ergiebt sich eine Ueberschreitung der Extraordinarien gegen den Boranschlag im Betrage von 16629 M 57 Å, welche nach dem oben erwähnten Auszuge aus dem Protokolle vom 25. Mai d. I. vom Provinzialrathe als gerechtsertigt anerkannt worden und wozu die nachträgliche Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

Olbenburg, ben 3. Juli 1899.

Indem dieserhalb auf die im Schreiben der Großscherzoglichen Regierung an den Provinzialrath vom 12. Mai d. I. — welches ebenfalls hierneben vorgelegt wird — angezogenen näheren Begründungen der Uebersschreitungen Bezug genommen wird, beantragt die Staatszegierung:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung des Boranschlages für die Finanzperiode 1894/96 um 16 629 M. 57 & nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Das Staatsministerium hat schließlich den geehrten Landtag um demnächstige Rückgabe der sämmtlichen Anslagen zu ersuchen, mit dem Bemerken, daß die besonders gebundenen Belege zu den Ausgabe-Rechnungen (6 Bände) vorläufig in der Ministerial-Registratur (Departement der Finanzen) zurückbehalten sind, deren Mittheilung jedoch zu jeder Zeit auf Berlangen ersolgen kann.

Staatsminifterium.

Janjen.

Stein.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Anlage 3.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten nebst

Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstensthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden. Wie der anliegende Auszug aus den Berhandlungen ersgiebt, ist vom Provinzialrath eine Aenderung nur zu § 15 des Entwurfes dahin beschlossen, daß nach "Tagen" eingesschaltet werde "vom Tage der Eröffnung bezw. der Zusstellung ab."

Im Uebrigen hat ber Provinzialrath dem Gefet-

entwurf einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Oldenburg, ben 31. Juli 1899.

Dem Aenderungsantrage zu § 15 kann die Staatsregierung beitreten, und wird banach ber § 15 Absatz 1 die folgende Fassung erhalten:

"Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungskommission ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen vom Tage der Eröffnung bezw. der Zustellung ab Rekurs an die Revisionsbehörde zulässig."

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe mit der vorstehend genannten Aenderung zum § 15 seine versfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janjen.

Münzebrock.

Rebenanlage A zu Anlage 3.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten.

§ 1

Die nachstehend aufgeführten, als Dienftbarkeiten auf bem Grundeigenthum ruhenden Ruhungsberechtigungen:

1. Weiderechte,

- 2. Berechtigungen jum Mitgenuß von Solz und jum Streuholen,
- 3. Berechtigungen zum Grasschnitt und zur Rethnutung,

4. Grand-, Sand- und Lehmnutungsrechte,

5. Rechte auf Torflieferung,

fönnen gegen Entschädigung abgelöft werden.

\$ 2.

Die Ablösung der Berechtigungen und die Feststellung der Entschädigungen erfolgen, sofern die Parteien sich darsüber nicht einigen können, und soweit nicht das Gesetz vom 14. April 1855, betreffend die Ablösung der Weidesberechtigungen auf den Forst und Moorgründen des Staates, zur Anwendung kommt, durch die Ablösungsschörden auf Grund dieses Gesetzs.

8 3

Der bestehenden Ablösungskommission werden für die ihr durch dieses Geset übertragenen Geschäfte zwei Landswirthschaftskundige oder — sofern es sich um Ablösung eines auf einem Forsts oder Moorgrundskück ruhenden

Alnlagen. XXVII. Landtag.

Rechtes handelt — ein Forstmann und ein Landwirthschafts-

fundiger beigeordnet.

Die Revisionsbehörde besteht aus dem Vorstand der Ablösungskommission, den im ersten Absatz bezeichneten beiden beigeordneten Sachkundigen und denjenigen Mitsgliedern der bestehenden Revisionsbehörde, welche nicht Mitglieder der Ablösungskommission sind.

8 4

Die Entschädigung geschieht durch Zahlung einer festen Geldsumme, welche dem fünfundzwanzigsachen Betrage des reinen jährlichen Ertragswerthes der Nutzungsberechtigung

entspricht.

Bei der Ermittelung dieses Werthes ist der Durchschnitt des Umfanges zu Grunde zu legen, in dem die Berechtigung während der letten 20 Jahre vom Tage des Ablösungsantrages (§ 7) zurückgerechnet, thatsächlich aussgeübt worden ist. Ferner ist aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und wie weit das verpflichtete Grundstück geeignet ist, in Zukunst dem Berechtigten die ihm zustehenden Rutzungen zu gewähren.

§ 5.

Dritte, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Berechtigten oder ein dingliches Recht an der abzulösenden Berechtigung oder dem berechtigten Grundstück zusteht,

fönnen — abgesehen von dem in § 13 gedachten Fall ber Ablösung nicht widersprechen, ihre Rechte gehen aber

auf die Entschädigung über.

Der Bachter bes berechtigten Grundstücks fann dem Berpächter 4% ber Entschädigungssumme von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß ber ausgemachten Rahlungetermine abziehen.

§ 6. ledge putility, administ and

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht nur bem

Berpflichteten zu.

Gehört das verpflichtete Grundstück mehreren Gigen= thümern gemeinschaftlich, oder sind mehrere Berechtigte vorhanden und fonnen diese fich nicht einigen, so haben fie über die auf die Ablösung sich beziehenden Fragen in einem von dem Vorsitzenden der Ablösungsbehörde auf Antrag anzuberaumenden Termin abzuftimmen. Der Termin ift in ortsüblicher Beise öffentlich mit dem Singufügen bekannt zu machen, daß Jeder, der nicht erscheint, als der Dehr= heit der Erschienenen zustimmend angesehen wird. nach ber Größe ber Antheile zu berechnende Minderheit ift an die Beschlüffe ber Mehrheit gebunden. Bei Gleichheit der Stimmen darüber, ob die Ablösung beantragt werden soll oder nicht, soll die Ablösung erfolgen. Wer zur Vertretung der Berechtigten, insbesondere

zur Entgegennahme ber Buftellungen und zur Empfang= nahme der Entschädigung befugt fein foll, wird durch die Berechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit festgestellt. Erhält feiner über die Salfte der abgegebenen Stimmen, fo muß die Entschädigung hinterlegt werden. Wer als Zustellungsbevollmächtigter einzutreten hat, bestimmt in diesem Falle ber Vorfigende der Ablösungsbehörde.

Ift das Gigenthum des verpflichteten oder berechtigten Grundstückes oder bas Recht, von bem die Rugung abhängt, ftreitig, fo ift ber Befiger legitimirt. Bormunder bedürfen

feiner obervormundschaftlichen Genehmigung.

est gottell assers 807, not bentlementagemental

Der Antrag auf Ablösung ift bei bem Borfitenben ber Ablösungstommission schriftlich einzureichen.

Er muß eine Angabe über

1. Die berechtigten Perfonen oder Grundstude,

2. Die verpflichteten Grundftude,

3. die Art und den Umfang der abzulösenden Be=

enthalten.

§ 8. Halling 196 197

Der Vorsitzende der Ablösungskommission theilt den Antrag den Berechtigten mit und beraumt einen Termin vor der Kommission an, in dem die Parteien über die Ablöfung verhandeln konnen und die Beschluffe über ihre Bertretung in dem Berfahren vor der Ablösungstommiffion (§ 6) zu faffen haben.

Bum Termin find die befannten Berechtigten zu laben, während etwaige weitere Berechtigte burch öffentliche Befanntmachung zum Erscheinen aufzufordern find, Beides unter der Androhung, daß die Nichterschienenen ihr Recht gur Theilnahme an den Ablösungeverhandlungen verlieren und wegen ihrer Rechte an der Entschädigung sich mit den Empfängern berfelben auseinanderzuseten haben.

Stellt fich in dem Termin heraus, bag über bas Bestehen, die Art und den Umfang der Berechtigung noch Streit ift, fo find die Parteien auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Bergleichen fich die Parteien in dem Termine nicht, so hat die Ablösungskommission, nachdem zuvor ein etwa erforderlicher Beweis über den Umfang, in dem die Berechtigung thatfächlich ausgeübt wurde (§ 4), erhoben worden ift, die Ernennung von Sachverständigen für die Schätzung des Werths der abzulösenden Berechtigung zu veranlaffen.

Wenn die Varteien sich nicht auf einen gemeinschaftlichen Sachverständigen einigen fonnen, wählt jede Partei einen folchen, während einen dritten der Borfitzende der

Ablösungstommission bestimmt.

Sind mehrere Entschädigungsberechtigte vorhanden, fo haben sie zusammen einen Sachverständigen zu wählen.

Weigert eine Partei die Ernennung eines Sachverftändigen, so hat der Borsitzende der Kommission sie vorzunehmen.

Bu Sachverständigen sollen nur die vom Provinzials rath für Enteignungsfachen gewählten Personen ernannt werden.

\$ 11.

Die Sachverftändigen find zu beeidigen und mit In-

ftruftion zu versehen.

Die Namen der Sachverständigen, sowie die Inftruttion sind ben Parteien mitzutheilen. Ueber beren Ginwendungen, die innerhalb einer Woche nach Zustellung der Mittheilung geltend zu machen sind, entscheidet die Kom= mission nach freiem Ermessen.

§ 12.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich

zu erstatten und zu begründen.

Der Borfigende der Ablöfungsbehörde theilt das Gutachten den Parteien zur Erflärung innerhalb einer Frift

von 2 Wochen bei Strafe des Ausschlusses mit.

Nach dem Ablauf der Frift fest die Ablösungskommiffion die Entschädigung nach ihrem aus den Berhandlungen geschöpften pflichtmäßigen Ermeffen, ohne an das Gutachten ber Sachverftandigen gebunden zu fein, feft und beffimmt zugleich, daß die Ablöfung nach erfolgter Zahlung ober hinterlegung ber Entschädigungssumme für vollendet zu erflären fei.

Auf Berlangen find Entscheidungsgründe mitzutheilen.

§ 13.

Bor Berfündung oder Zustellung der Entscheidung ist jeder Zeit - fofern auf erlaffene Befanntmachung dinglich berechtigte Dritte feinen Widerspruch dagegen erheben -Beendigung des Ablösungsverfahrens durch Bergleich guläffig; die Burudnahme bes Ablöfungsantrages ift nur mit Zustimmung der Gegenpartei gestattet.

§ 14.

Nach der Feststellung der Entschädigung durch Urtheil oder Vergleich ist, wenn die abzulösende Nutungsberechtigung dem jeweiligen Sigenthümer eines Grundstückes zusteht, allen denen, die nach dem Grundbuch dingliche Rechte an diesem Grundstück haben, durch die Ablösungskommission Mittheilung von der bevorstehenden Ablösung zu machen unter Angabe der festgesiellten Entschädigung und mit der Aufforderung, ihre etwaigen Ansprüche daran innerhalb 4 Wochen schriftlich bei der Ablösungskommission anzumelden, widrigenfalls angenommen werden solle, daß sie auf die Verwendung der Entschädigungsgelder zu ihrer Bestiedigung verzichten und mit deren Auszahlung an die Sigenthümer des berechtigten Grundsstücks einverstanden seien.

Nach Ablauf der Frist theilt der Vorsitzende der Ablösungskommission den Parteien die Anmeldungen mit und verfügt, wie viel von der Ablösungssumme der dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das verpflichtete Grundstück liegt, zu hinterlegen, und wieviel an die Nuhungsberechtigten

auszuzahlen ift.

Streitigkeiten wegen ber Auszahlung hinterlegter Entsichädigungsgelber entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 15

Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Abslösungskommission ist innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Returs an die Revisionsbehörde zulässig.

Er ift bei dem Borfigenden der Ablösungsfommiffion

einzulegen.

Die Revisionsbehörde entscheidet nach Anhörung der Parteien und etwaiger weiterer Beweisaufnahme endgültig.

8 16.

Sobald die Feststellung der Entschädigung rechtsträstig erfolgt und die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme nachgewiesen ist, wird von dem Borsißenden der Ablösungskommission die Ablösungserklärung ausgesprochen und den Barteien zugestellt, auch gegebenenfalls dem Grundbuchgericht mit dem Ersuchen mitgetheilt, das abgelöste Recht auf dem Artikel der berechtigten wie der verpflichteten Grundstücke zu löschen.

Die Ablösungsertlärung erfolgt auch, wenn die Feststellung der Entschädigung auf gütlicher nach Stellung des

Ablösungsantrages erfolgter Vereinbarung beruht.

§ 17.

Mit der Zustellung der Ablösungserflärung an den Entschädigungsberechtigten erlischt das Nugungsrecht.

§ 18.

Die Kosten werden nach dem Geset über die Gebühren in Verwaltungssachen berechnet; bei der Ablösungskommission kommen die Sätze der Tage für Unterbehörden, bei der Revisionsbehörde die Sätze der Tage für Oberbehörden zur Anwendung.

Die Kflicht zur Tragung der Koften liegt in erster Instanz dem zur Ablösung Berechtigten ob, soweit sie nicht durch eine insolge unbegründeten Bestreitens der Gegenpartei ersorderlich gewordene Beweisaufnahme erwachsen sind

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so werden über sie die Kosten nach Verhältniß des ihnen aus der Ablösung erwachsenen Vortheils vertheilt. Sie haften jedoch solidarisch.

In zweiter Inftang entscheidet über die Frage der Kostentragung die Revisionsbehörde nach freiem Ermeffen.

Frei von Gebühren find:

1. die Ertheilung von Auszügen aus dem Grunds buch (§ 14),

2. die Hinterlegungen nach §§ 6 und 15,

3. die Eintragungen zur Berichtigung bes Grunds buchs (§ 16),

jowie alle dadurch veranlaßten Berhandlungen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen, insbesondere auch nicht auf die Schreibgebühren,

die Postgebühren und die Zustellungsgebühren. Die den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Entschädigungen sind nach dem Neichsgesetz vom 30. Juni 1878, betreffend die Gebührenordnung sür Zeugen und Sachverständige, zu berechnen.

§ 19.

Sofern sich bei ber Anwendung dieses Gesetes Zweisel ergeben und Lücken herausstellen, sind die Borschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 14. April 1855, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf den Forst= und Moorgründen des Staates, sinngemäß anzu-wenden.

Begründung.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß Grundeigenthümer durch die als Diensibarkeit auf ihrem Grund und Boden ruhenden Rutzungsberechtigungen in der Verfügung über den Grundbesitz und in seiner wirthschaftlichen Verwendung derart behindert sein können, daß nicht allein ihnen selbst, sondern auch der Allgemeinheit aus dem Bestehen zener Dienstbarkeiten empfindlicher Nachtheil erwächst.

Um solchen Nebelständen abzuhelsen, ist befanntlich fast überall den Grundeigenthümern durch Gesetz das Recht gegeben, die Dienstbarkeit auch gegen den Willen des Berechtigten durch Leistung einer Entschädigung abzulösen.

Den gleichen Zweck verfolgt auch bas Gesetz vom 14. April 1855, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen auf den Forst- und Moorgründen des Staates im Fürstenthum Lübeck; da es aber nur für eine bestimmte Gattung von Nutzungsrechten gilt, hat sich das Bedürsniß nach einem weiteren Ablösungsgesetz herausgestellt.

Besonders ist es eine Weideberechtigung, die nothwendig beseitigt werden muß, die Weide am Scharbeuter

Strand

Solange diese Weideberechtigung besteht, hat der Staat über seinen Strand feine Verfügung, er ist nicht im Stande,

1

bie fo nothwendigen Magregeln gur Erhöhung, Befestigung und Sicherung des Strandes unterhalb des Forftortes "Rammer" zu ergreifen und die Bestrebungen zur Verbefferung des auf dem Strande hinführenden Hauptweges zu unterftugen. Bahrend am Riendorfer und Timmendorfer Strand, wo im Wege gutlicher Bereinbarung die Strandweide beseitigt werden konnte, gut angewachsener Wald dem Hinterland Schutz gegen Wind und etwaiges Sochwaffer gewährt, liegt der schmale Scharbeuter Strand fahl und in Klugfand daher, weil eine angemeffene Ablösung der thatfächlich geringwerthigen Weide im Guten bei ben Scharbeugern nicht durchzuseten war. Da eine Einigung nach den gemachten Erfahrungen auch in Zufunft voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird, bleibt nichts übrig, als auf die Schaffung von Zwangsmitteln durch Erlaß eines Ablösungs gesetzes Bedacht zu nehmen. Damit würde bann auch ein von den Haffrügern bereits früher bei der Großherzoglichen Regierung und dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübed vorgetragener Bunich erfüllt und für die beffere Ausnutung auch des haftruger Strandes, der zum großen Theil im Gigenthum ber Dorfichaft Safffrug fteht, ber Weg bereitet werden.

In Haftrug widerstreben nämlich ebenfalls die Weide= berechtigten der Aufhebung der Strandweibe und machen fo die Beräußerung von Baupläten unmöglich und erschweren damit die weitere Entwickelung Safffrugs in hohem

Make.

Dbgleich nun weitere Dienftbarkeiten, beren Ablösung auf Grund eines Gefetes fich als Bedürfniß schon berausgestellt hatte, im Fürstenthum Lübeck, soviel bekannt, nicht vorhanden sind, hat die Staatsregierung doch geglaubt, bon ber Aufftellung eines Entwurfes für ein Specialgefet, das fich nur auf die beiden genannten Strandweiden beziehen würde, absehen zu sollen, weil einmal die Erlassung von Specialgesetzen überhaupt etwas Berlegendes für den Betroffenen hat, und ferner, weil es immerhin nicht ausgeschlossen ist, daß auch für die Ablösung anderer Nutungs= rechte fpater ein Bedürfniß fich ergeben fonnte.

So wird wahrscheinlich mit der Entwickelung der Babeorte am Oftseeftrand die Unlegung von Promenaden oder die Errichtung von Bauten auf dem Placken zwischen Hotel Schramm und Dryade am Timmendorfer Strand erforderlich und die Befugniß, die auf dem Placen rubende Berechtigung zur Entnahme von Sand zu beseitigen, un-

erläßlich werden.

Die Staatsregierung hat aus biesen Erwägungen in näherer Anlehnung an das für Schleswig-Holftein geltende Ablösungsgeset vom 17. August 1876 ben Entwurf eines nicht nur auf Weideberechtigungen, sondern auch auf andere Nutungen fich beziehenden Ablösungsgesetes aufgestellt und in deffen § 1 diejenigen Dienftbarkeiten als ablösbar bezeichnet, für die ein folches Gefet vielleicht fpater einmal erwünscht werden mag.

Im Uebrigen ift bei der Abfassung des Entwurfs bavon ausgegangen, daß das Gefet, das ja jedenfalls nicht fehr häufig zur Anwendung kommen wird, thunlichst turz, aber doch nicht bloß aus Berweisungen auf bestehende Gefete, besonders auf das oben erwähnte Gefet vom

14. April 1855, zusammengesetzt sein muffe.

In dem Entwurf findet sich im Wesentlichen der Inhalt jenes Gesetzes wieder, nur ift thunlichst vermieden, veraltete und unpaffende Borichriften und zu umftändliche Anordnungen daraus zu übernehmen. Bieles ift dem Gefet für das Herzogthum Oldenburg vom 22. April 1864, betreffend die Ablösung der Berechtigungen auf fremden Grundftuden und bem Enteignungsgefet für bas Fürftenthum Lübeck vom 11. April 1899 entnommen.

Die Anordnung bes Stoffes ift fo geschehen, bag nach einigen allgemeinen Bestimmungen über den Gegenstand bes Gesetzes über die zuständigen Behörden, über die Grund, fate für die Berechnung der Entschädigung, über die Rechte Dritter, über die Aftiv= und Paffivlegitimation der Gang

des Berfahrens dargestellt ift.

Bu den einzelnen Paragraphen mag noch Folgendes hervorgehoben werden:

Bu § 1. Aluger bem oben gesagten Nichts zu be-

merfen.

Bu § 2. Ginigung der Parteien ohne Zuziehung der Ablösungsbehörden muß zuläffig bleiben. Wie in folchem Falle die Rechte Dritter zu berücksichtigen sind, läßt sich nicht im Allgemeinen fagen; es muß die Beurtheilung biefer Fragen den Parteien überlaffen bleiben.

Bu § 3. Zuziehung von Landwirthschaftskundigen ift dem Oldenburger Gesetz vom 22. April 1864 entlehnt; sonst, wie Artifel 37 bes Gesetzes vom 14. April 1855.

Bu § 4. Die Entschädigung burch eine feste Beldfumme hat vor der Ablösung durch Land oder Renten so fehr den Borzug der Einfachbeit, daß fie im § 4 für alle Fälle vorgeschrieben und nicht nur, wie im Oldenburgischen Gesetz von 1864 (Artifel 6) für die regelmäßige Art der Entschädigung erklärt ift. Auch die vom volkswirthschaftlichen und socialen Standpunkt aufzuwerfenden etwaigen Bedenken gegen eine Geldabfindung können nicht als so gewichtig anerkannt werden, daß sie den erwähnten Borzug der Ginfachheit der Feststellung aufwiegen. Es fommen

auch ja nur wenige Fälle in Betracht. Die Vorschrift über Berechnung des Werths der abzulösenden Nutzung ist aus dem Oldenburgischen Ab-lösungsgesetz vom 22. April 1864 entnommen — zu ver-

gleichen dort Artifel 6, 7 und 10. — Der letzte Absatz des Paragraphen will verhindern, daß zu hohe Entschädigungen (z. B. für Grandnutung an schon fast gang ausgenutten Grundstücken) gezahlt werden.

Bu § 5. Die Bestimmung wegen der Rechte Dritter

wird einer Begründung nicht bedürfen.

Wegen der Berücksichtigung der Berechtigten im Berfahren ist § 14, sowie auch § 13 des Entwurfs zu vergleichen.

Der lette Absatz bes § 5 entspricht seinem Inhalt nach dem Artifel 20 des Gesetzes vom 14. April 1855.

Bu § 6. Sier find besondere Anordnungen über die Aftiv- und Passivlegitimation, sowie über die Vertretung der Parteien im Berfahren getroffen. Bor Allem bedurfte es einer Regelung der Bertretungsfrage für ben Fall, daß mehrere Versonen gemeinschaftlich die Partei der Entichadigungsberechtigten bilden. Da in verschiedenen Stadien des Berfahrens Buftellungen vorfommen fonnen, mußte auch mit einer völligen Weigerung der Berechtigten, am

Berfahren theilzunehmen, gerechnet werden; es ift beshalb bem Borfigenden ber Ablöfungstommiffion das Recht gur Ernennung eines Buftellungsbevollmächtigten für ben Fall gegeben, daß die Wahl eines folchen nicht zu Stande fommt.

er lette Absatz entspricht inhaltlich dem Artifel 29

bes Gesetzes vom 14. April 1855.

Die §§ 7-18 enthalten im Wefentlichen die Borichriften über bas Berfahren, bas im Bangen mehr bem Berfahren des Enteignungsgesetes nachgebildet ift als bem in manchen Beziehungen zu modernen Anschauungen nicht recht paffenden Berfahren bes Ablösungsgesetes vom 14. April 1855. So ist vor Allem bestimmt, daß die Ablösungskommission nicht an das Gutachten ber Sachverftändigen gebunden ift, sondern nach freiem Ermessen selbst zu entscheiden hat, und weiter ift in § 14 wegen der Benachrichtigung der aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten das Erforderliche in derfelben Weise beftimmt, wie im Urtitel 28 des Enteignungsgesetes.

§ 19 beabsichtigt für den Fall, daß Lücken in dem entworfenen Wefet als vorhanden fich herausstellen follten,

eine Sulfe an die Sand zu geben.

Nebenanlage B zu Anlage 3.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1899 Mai 26, Nachmittags 31/2 Uhr.

Gegenwärtig:

herr Regierungs-Präfident von Buttel,

Beh. Dberregierungsrath Mücke, Dberregierungerath Lubinus,

Amtsaffeffor Willms, Amtsaffeffor Tenge

und die sämmtlichen Mitglieder des Provinzialraths außer Dit, Ahrensbock. — Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde die beschließende Berathung der Borlage Nr. 1: Entwurf eines Gefetes für das Gürftenthum Lübed, betr. Die Ablojung von Dienstbarteiten, eröffnet.

Bor Beginn ber eigentlichen Berathung stellte das

Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Gutin, folgenden

Antrag:

Da nach der eingegangenen Petition der Weideberechtigten in Scharbeutz eine gütliche Bereinbarung über die Weideablösung nicht ausgeschlossen erscheint, ersucht die Großherzogliche Regierung der Bro-vinzialrath, nochmals den Bersuch einer gütlichen Einigung mit ben Interessenten zu machen und den vorgelegten Besetzentwurf bis zur herbstdiat

zurückzustellen.

Regierungsseitig wurde barauf bemerkt, daß nach ben bisherigen Erfahrungen und nach dem in der gegenwärti= gen Petition der Scharbeuter Weideberechtigten gemachten Borbehalt auf eine gütliche Vereinbarung schwerlich und um so weniger zu rechnen sei, als die Regierung die von den Scharbeutern verlangte Zusicherung, "daß für jett und später der Scharbeuter Strand weder mit Sträuchern noch mit Bäumen bepflanzt werden darf", zu geben nicht in der Lage sei, da das, was etwa über kurz oder lang am Strande zu beffen eigener Erhaltung ober im Intereffe der Sicherheit des ganzen Landes nothwendig sei und geschehen müsse, von den technischen Untersuchungen und Gutachten abhänge. Die Regierung wurde felbstredend itets das Interesse der Badeorter am Ditseeftrande mahrnehmen, könne sich aber unmöglich nach irgend einer Seite hin die Hände binden. Bur Zeit benke jedenfalls Niemand an eine Beforstung des Scharbenter Strandes und werde voraussichtlich eine solche auch später nicht vorgenommen

werben; eine feste Erflärung nach dieser Richtung bin abzugeben, sei der Regierung aber aus ben eben angeführten

Gründen absolut unmöglich.

Gine Burudftellung ber Borlage bis gur Berbftver= sammlung jei, wenngleich die Regierung event. nochmals den Berfuch einer gutlichen Bereinbarung mit den Scharbenter Weideberechtigten gerne machen wolle, nicht zu em= pfehlen, weil, abgesehen davon, daß in der Berbstversamm= lung ohnehin eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen fein werde, auch die alsbaldige Annahme des Entwurfs im Interesse Hafffrugs fehr erwünscht sei.

Nach diesen Erklärungen ber Großherzoglichen Regierung zog das Provinzialrathsmitglied Böhmder, Gutin, seinen Antrag zurud. Letterer wurde indes sofort von bem Provinzialrathsmitgliede Bohmcker, Bojau, wieder aufgenommen und darauf, nachdem fich Riemand mehr zum Worte gemeldet und die Großherzogliche Regierung auf ihre obigen Ausführungen Bezug genommen, gur Abftim= Das Rejultat war Ablehnung bes Un= mung gebracht. trags mit 10 gegen 4 Stimmen.

Nunmehr murbe mit der beschließenden Berathung der

Vorlage Nr. 1 verfahren wie folgt: Zu §§ 1 bis einschließlich 14 wurden Anträge nicht

geftellt und dieselben einstimmig angenommen.

Bu § 15 wurde von dem Provinzialrathsmitglied Böhmcker, Gutin, der Antrag gestellt:

nach "Tagen" einzuschalten "vom Tage ber Er-

öffnung bezw. der Zustellung ab".

Diese Einschaltung sei zur Beseitigung von Zweifeln über den Fristenlauf erwünscht.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der § 15 mit der beschloffenen Abanderung wurde fobann einstimmig angenommen.

Bu §§ 16 und 17 wurden Antrage nicht gestellt und

bieselben unverändert einstimmig angenommen.

Bu § 18 Abj. 2 wurde bemerkt, daß nach Auffassung des Brovinzialraths als "Berechtigten" derjenige zu verftehen sei, ber die Ablösung beantragt.

Bu § 19 wurden Antrage nicht gestellt.

Die §§ 18 und 19 wurden barauf einstimmig ange= nommen.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 1 mit der vorstehend zu § 15 beschlossenen Abanderung einstimmig gutachtlich angenommen.

sommining fet, wennigleich die Alegierung einent nochwals ben Bertuch einer gutlieben Bereinbarung mit den Schare

Die Petition ber Beideberechtigten ber Dorfichaft

Scharbeut vom 25. Mai 1899, betr. Verabschiedung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ablösung von Dienstbarkeiten, wurde damit für erledigt erklän

Borgelesen, genehmigt, unterschrieben. Bielefeldt. Böhmder. Mahlstedt.

Zur Beglaubigung: Rogge.

Unlage 4.

An den Landtag des Großherzogthums.

In Beranlassinng eines Antrages bes XXV. Land-

tages,

"eine Reform unserer gegenwärtigen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preußischen Geschgebung, unter Einführung einer das gesammte Bolksvermögen treffenden, prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und, wenn irgend möglich, dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Geschorlage zu machen."

legte die Staatsregierung dem XXVI. Landtage mittelst Schreibens vom 26. September 1896 den Plan einer, unter Aufrechterhaltung der Grunds und Gebäudesteuer, sowie der sonstigen Realsteuern (Bergwerksabgabe und Gewerbsrecognition), neben denselben in allen drei Landestheilen einzuführenden partiellen Bermögenssteuer, die alles dasjenige Bermögen treffen sollte, welches von der Grundsund Gebäudesteuer und von der Bergwerksabgabe nicht beslaftet wird, vor, mit dem Ersuchen um eine gutachtliche Neußerung gemäß Art. 142 des revidirten Staatsgrundsgeses.

Landtags=Verhandl. S. 81 flg. ber Anlagen.

Auf Grund eines vom Finanz-Ausschuß erstatteten schriftlichen Berichtes (Anl. S. 841 flg.) iprach sich der Landtag mittelst Schreibens vom 5. März 1897 (Anl. S. 1011) dahin aus,

1. daß der vorgelegte Plan als geeignet, eine Reform unserer direkten staatlichen Besteuerung herbeizuführen,

nicht anzusehen sei;

2. daß das Syftem der gegenwärtigen direkten Staatsfteuern wegen der dadurch bedingten doppelten Belastung des Grundeigenthums durch die Realsteuern einer- und die Einkommensteuer andererseits eine Ungerechtigkeit in sich schließe, deren Beseitigung dringend

geboten erscheine;

- 3. daß er die Staatsregierung ersuche, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Wege eine Resorm unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immobiliarbesit bestehenden Vermögens mit demjenigen, welches zinstragend oder in Handel, Gewerbe und Schiffsahrt angelegt ist, durchführbar erscheint, und daß er diestbezüglich auf folgende möglicherweise dabei in Betracht zu ziehende Modalitäten hinweise:
 - 1. auf die im Königreich Preußen am 1. April 1895 in Kraft getretene Steuerreform, vielleicht mit der Modifikation, daß nach gänzlicher Beseitigung der Realsteuern eine daß gesammte Bermögen nach Absaug der Schulden gleichmäßig treffende, entsprechend begreuzte Bermögenssteuer eingeführt, und der alsbann noch verbleibende Ausfall durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer gedeckt werde;
 - 2. auf ben Modus einer Reform in bem Sinne, baß etwa die Salfte bis zwei Drittel der jetigen Real-

Anlagen. XXVII. Landtag.

steuern aufgehoben und der dadurch entstehende Ausfall durch Erhöhung der Einkommensteuer event, unter Vorbelastung des fundirten Einkommens wieder eingebracht wird, analag dem im Königreich

Sachfen gur Zeit herrschenden Syftem;

3. auf die Möglichkeit einer durchgreifenden Reform unserer Einkommensteuer mit der Tendenz, das Einstommen, welches durch die Realsteuern bereits bestroffen, in entsprechender Höhe bei der Einkommenssteuer unbesteuert zu lassen und den dadurch entstehenden Ausfall durch eine entsprechende Progression, etwa von derzenigen Stufe anfangend, bei welcher in der Regel fundirtes Vermögen bei der Schätzung in Betracht kommt, sowie eventuell durch höhere Belastung des gesammten auf einem Vermögensstundus beruhenden Einkommens bei der Einkommensteuer oder durch Einführung einer mäßigen Verwögenssteuer zu decken.

3m § 18 bes Landtagsabschiedes vom 19. April 1897

ift darauf erflärt:

"Entsprechend dem Ersuchen des Landtags, in nochmalige Erwägung darüber eintreten zu wollen, auf welchem Bege eine Reform unserer direkten Staatssteuern im Sinne der Gleichstellung des im Immobiliarbesitz bestehenden Vermögens mit demjenigen, welches zinstragend oder in Handel, Gewerbe und Schiffsahrt angelegt ist, durchführbar erscheint, wird die Angelegenheit von der Staatsregierung einer erneuten Prüfung unterzogen werden."

Diese wiederholte Prüfung hat inzwischen stattgefunden

und zu folgendem Ergebniß geführt.

A

Die in dem Landtagsersuchen unter Ziffer 3 ½ und 2 aufgeführten Vorschläge enthalten eine Wiederholung der in dem Antrage des Abgeordneten Meher vom 23. Januar 1894 zum Ausdruck gebrachten und, wenn auch in absgeschwächter Form, vom 25. Landtage der Staatsfregierung zur Berücksichtigung empfohlenen Wünsche nach gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der Grunds und Gebäudesteuer als Staatssteuern. Nur ist jest der Gedanke, den Ersat der dadurch in Wegfall kommenden Staatseinnahmen eventuell durch eine Gewerbes und Kapitalrentensteuer zu beschaffen, fallen gelassen, und es ist dafür — außer der allgemeinen Vermögensteuer — eine Erhöhung der Einkommensteuer ins Auge gesaßt.

Auch auf Grund erneuter Erwägung ist jedoch die in der Landtagsvorlage vom 26. September 1896 eingehend dargelegte Auffassung der Staatsregierung unerschüttert, daß es mit Rücksicht auf die Sicherheit der Staatssinanzen, auf die rentenartige Wirkung der Grund- und Gebäudesteuer und das Princip der Besteuerung nach dem Juterseise nicht angängig und gerechtsertigt erscheint, die Grunds

und Gebäudesteuer gang oder zu einem wesentlichen Theile als Staatssteuer zu beseitigen.

Zur Begründung dieses Standpunkts läßt sich Neues nicht anführen, es muß vielmehr lediglich auf die vorerwähnte Landtagsvorlage (S. 84—90) verwiesen werden.

Ebenso werden die in der letteren (S. 90—92; 95 bis 96) enthaltenen Ausführungen über die Bedeutung einer an Stelle der Grunds und Gebäudesteuer tretenden all gemeinen Vermögenssteuer für unser Land und über die Unthunlich feit der Sinführung einer funs dirten Sinkommensteuer in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Insbesondere gilt dies auch hinfichtlich der in dem Berichte des Finanzausschuffes des 26. Landtages (S. 849 flg.) bemängelten Berechnung des für eine allgemeine Bermögenssteuer nach preußischem . Muster in Betracht fommenden Bermögensbestandes. Wollte man sich auf die abweichenden Unfage des Finanzausschuffes verlaffen, jo würde man sich schweren Enttäuschungen aussetzen. Uebrigens ift die auf diesen Punkt bezügliche Differeng von nebenfächlicher Bedeutung, da die Staatsregierung schon aus principiellen Grunden außer Stande ift, auf den Erfat der Grund= und Gebäudesteuer durch eine allgemeine Bermögenssteuer einzugehen. Deshalb bedurfte es auch nicht der vom Finanzausschuffe erwähnten eingehenden Ermittelung der Sohe des in Sandels= und gewerblichen Unlagen stedenden Betriebstapitals, deren Ausführbarkeit wohl auch mit Recht zu bezweifeln ift.

B.

Der vom Landtage sub Ziffer 3 ½ gemachte Vorschlag bezweckt die Entlastung der Träger der Realsteuern statt auf dem Gebiete der letzteren auf demjenigen der Ein= kommensteuer.

I. Es soll das durch die Realsteuern bereits betroffene Einkommen in entsprechender Höhe bei der Einkommensteuer unbesteuert bleiben.

Wenn hier der Landtag von "Realsteuern" redet, so meint er damit, wie sich aus dem Bericht des Finanzaussichusses ergiebt, nur die Grunds und Gebäudesteuer. Was die sonstigen Realsteuern: die Gewerbsrecognition und die Bergwerksabgabe anbetrifft, so wird die in ersterer liegende Sonderbelastung aus den in der Landtagsvorlage vom 26. September 1896 (S. 95) dargelegten Gründen auf jeden Fall voll ausrecht zu erhalten sein, und bei letzterer ist der Ertrag so belanglos (pro 1898—1471 M), daß sie für den vorliegenden Zweck aus der Erörterung wird ausscheiden können. Es bleibt danach im Nachsolgenden nur die Grunds und Gebäudesteuer in Betracht zu ziehen.

Die Grundsteuer trifft den durchschnittlichen Reinertrag in Gelde, welcher durch ortsübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann; die Gebäudesteuer wird erhoben von dem mittleren Miethwerthe, welchen die Gebäude bei eigener Benutung oder beim Vermiethen haben oder haben würden. Diese Steuerkapitalien würden also bei der Veranlagung der Grundbesitzer zur Einkommensteuer dem steuerbaren Einstommen nicht mit hinzu zu rechnen sein.

Die auf biefe Beife fich ergebende Einbuße an Einkommenfteuer läßt fich nur annähernd beftimmen.

Im Herzogthum Oldenburg hat am 1. Januar 1898 betragen:

ber Grundsteuer-Reinertrag der steuer-

pflichtigen Grundstücke. . . . 8906942,79 M der Gebäudestener-Miethwerth der steuer-

pflichtigen Gebäude. 4079 766,- M

Bufammen 12986 708,79 M.

Nimmt man an, daß von diesem bei der Beranlagung fünftig unberücksichtigt bleibenden Betrage bisher durchschnittlich 2% Einfommensteuer entrichtet sind (der Finanzaussichuß rechnet $2^{1/2}$ %, vgl. Bericht S. 852), so ergiebt sich ein Ausfall von 257042 M. Nach der Ausfassung des Finanzausschusses (a. a. D.) würde andererseits zu Lasten der Grundbesitzer der bisher zulässige Abzug der Grundund Gebäudesteuer (am 1. Januar 1898—1017852,36 M) wegzusallen haben, und würde sich der Steueraussall (bei Annahme einer 2^{0} % igen Versteuerung) in Folge dessen auf rund $236\,800\,$ M verringern.

Im Fürstenthum Lübeck (wo es eine Gebäudesteuer nicht giebt) hat pro 1897 der Grundsteuer-Reinertrag der steuerpflichtigen Grundstücke 1485206 M und die Grundsteuer 50497 M betragen. Die Einkommensteuer würde also unter den beim Herzogthum angegebenen Vorauss

setzungen um rund 28 700 M sinken.

Im Fürstenthum Birkenfeld hat pro 1. Januar 1898 der Grundsteuer-Reinertrag und der Gebäudesteuer-Miethwerth der steuerpflichtigen Immobilien 1575 845,17 Mund die Grund- und Gebäudesteuer 118 071,08 M betragen. Die Einbuße an Einkommensteuer würde sich daher auf etwa 29 200 M belaufen.

Auf diese Beträge zu verzichten und den Ersat derselben, wenigstens zu einem wesentlichen Theile, den nicht grundbesitzenden Steuerzahlern aufzubürden, kann sich nur Derjenige entschließen, der in dem Bestehen der Realsteuern neben der Einkommensteuer eine ungerechte materielle Doppelbesteuerung sieht. Die Staatsregierung würde sich daher mit ihrer gegentheiligen Auffassung in direkten Widerspruch seben, wenn sie auf diesen Vorschlag einsainge.

Budem bedeutet letterer eine Durchbrechung des Grundprincips der allgemeinen Ginkommensteuer (der Besteuerung nach der gesammten Leistungsfähigskeit), die in verschiedener Hinsicht zu großen Unzuträgsteiten und Schwierigkeiten führen mußte.

1. Sofern die Einschätzung zur Einkommensteuer auf Grund der ermittelten einzelnen Steuermerkmale erfolgt, sind in den Steuerstusen bis zu 3000 M neben den sich rechnungsmäßig ergebenden Summen noch die allegemeinen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, soweit sie die nachbargleiche Leistungsfähigkeit wesentlich herabbrücken, (z. B. das Vorhandensein vieler Kinder, andauernde Krankheit u. dergl.) in der Weise zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige zu einer niedrigeren, als der durch den Betrag seines Einkommens allein bedingten Stuse herabegeset wird. (Art. 5, § 1, A. 3 des Einkommensteuers Ges.; § 8, Ziff. 1 der Instruktion). Derartige die Leistungse

fähigseit mindernde Umstände sind aber von sehr versichiedener Bedeutung je nach der Höhe des vorhandenen Einkommens. Sie fallen bei kleinem Einkommen erheblich mehr ins Gewicht, als bei größerem. Je näher das ersmittelte Einkommen der Grenze von 3000 M steht, desto stärfer müssen die zur Herabsetzung in eine niedrigere Stufe bewegenden ungünftigen Berhältnisse sein.

Wie würde sich die Sache nun in dieser Beziehung für die Grundbesitzer stellen, bei denen in Folge des Absuges der Grunds und Gebäudestener-Kapitalien sich ein niedrigeres Gesammteinkommen ergäbe, als wirklich vorshanden ist?

In vielen Fällen würden die Schätzungsausschüfse wohl unwillfürlich die Existenz der abgezogenen Beträge auf ihre Beurtheilung doch mit einwirken lassen. Wo dies aber nicht geschähe, erlangten die Grundbesitzer eine günstigere Behandlung, als sachlich gerechtsertigt wäre, und damit neben dem Abzuge eines Theils ihres Einkommens noch einen weiteren nicht beabsichtigten Vortheil und einen weiteren Vorzug vor den sonstigen Steuerzahlern mit thatsächlich gleichem Einkommen. Diese Bevorzugung würde besonders tlar zu Tage treten, wenn ohne den Abzug der Steuerskapitalien das steuerpflichtige Einkommen 3000 M und darüber betrüge, da für die übrigen Steuerzahler mit einem derartigen Einkommen eine Steuerzmäßigung wegen ungünstiger Allgemeinverhältnisse ganz ausgeschlossen bliebe, während sie bei den Grundbesitzern in Folge jenes Abzuges ermöglicht würde.

2. Bei ber Beranlagung eines Grundbesitzers nicht auf Grund einer ziffernmäßigen Feststellung der einzelnen Bestandtheile des Einkommens, sondern lediglich auf Grund einer Erwägung der gesammten äußeren Lebensverhältnisse des Betreffenden, insbesondere also seines und seiner Hausehaltungsangehörigen äußeren Auftretens, Berzehrens und sonstigen Berbrauchs (Art. 5 § 1 A. 2 des Einkommensteuer-Gesches; § 8 Jiff. 1 der Instruktion) müßten die Schähungsausschüsse, wenn die Steuerkapitalien nicht mit zur Bersteuerung kommen sollen, von dem ihnen vor Augen stehenden Bilde der thatsächlichen Gesammtlage abstrahiren und die Fiktion einer entsprechend geminderten Leistungssächigkeit ihrer Schähung zu Grunde legen. Ob dies immer in gehöriger Weise geschehen würde, ist wohl sehr zweiselhaft.

Endlich kommt in Betracht, daß sich die Ermäßigung der Heranziehung der Grundbesitzer zur Einkommensteuer auch auf die nach dem Maßstabe der letzteren bezw. nach der Gesammtsteuer umgelegten Kommunalabgaben überstragen würde, obwohl für die kommunalen Berbände die Berechtigung und Nothwendigkeit einer vorzugsweisen Belastung des Immobilbesitzes allgemein (auch von der im Landtage vielsach als Muster betrachteten Preußischen Gesetzgebung) anerkannt wird, und daß sich in Folge des Zusammenhanges der staatlichen Einkommensteuer mit der Kommunalbesteuerung die vorstehend sub 1 und 2 erwähnten Mißstände vervielsältigt geltend machen würden.

II. Die Deckung des bei der Einkommensteuer entstehenden Ausfalls soll nach den Absichten des Landtages erfolgen:

1. "burch eine entsprechende Progression (versteht sich der Einkommensteuer) etwa von derzenigen Stufe aufangend, bei welcher in der Regel fundirtes Bermögen (richtiger Einkommen) bei der Schätzung in Betracht kommt."

hierzu ift Folgendes zu bemerken:

a. Es ist nicht ganz flar, ob unter "Progression" blos eine gleichmäßige Erhöhung der bisherigen Steuersäte, oder eine weitere Verschärfung der jet bereits bestehenden progressiven Steigerung der Steuersätze gemeint ist. Gegen letztere Alternative würden jedenfalls erhebliche Bedenken bestehen.

b. Eine Steuerstufe zu bestimmen, bei welcher in der Regel fundirtes Einkommen anfängt in Betracht zu kommen, ist kaum möglich. Eine große Anzahl Steuerpflichtiger bereits der untersten Stufen hat Einkommen aus Bermögen (kleine Grundbesitzer u. s. w.), und umgekehrt entspringt das Einkommen in den höheren Stufen in zahlereichen Fällen lediglich persönlicher Thätigkeit (z. B. bei Beamten und Offizieren).

Man müßte einen mehr willfürlichen Griff machen und die Steigerung vielleicht bei derjenigen Stufe beginnen lassen, bei welcher das Groß der ländlichen und gewerbslichen Handarbeiter nicht mehr betheiligt ist. Das würde etwa die 9. Stufe (900—1050 M) sein, in deren Höhe in Preußen die Heranziehung zur staatlichen Einkommenssteuer überhaupt erst beginnt.

Nun sind bisher im Herzogthum Oldenburg ca. 75 %, im Fürstenthum Lübeck ca. 80 % und im Fürstenthum Birkenfeld ca. 70 % der sämmtlichen Steuerpflichtigen mit weniger als 900 M zur Einkommensteuer veranlagt. Und diese Prozentsätze würden noch erheblich steigen, wenn die Reinerträge und Miethwerthe nicht mit in Ansag gebracht würden. Es bliebe mithin nur eine verhältnismäßig recht geringe Zahl von Personen übrig, die für die Deckung des erwähnten Ausfalls aufzukommen hätten, und die daher von dieser Mehrbelastung, soweit sie nicht Grundbesiger sind und als solche durch den Abzug der Steuerkapitalien zunächst eine Erleichterung ersahren, in übertriebener Weise getroffen würden.

2. "eventuell durch höhere Belaftung des gesammten auf einem Vermögensfundus beruhenden Einkommens."

Diese Art der Deckung hätte zwar den Borzug, daß das bloße Arbeitseinkommen verschont bliebe. Allein aus den in der Landtagsvorlage vom 26. September 1896 (S. 95 flg.) angegebenen steuertechnischen und sonstigen Gründen muß die Einführung einer sog. fundirten Einstommensteuer unthunlich erscheinen.

3. "oder burch Ginführung einer mäßigen Bermögensfteuer."

Segen dieses Ersatzmittel für die ausfallenden Einstommensteuerbeträge wäre an sich nichts zu erinnern. Auch ist es richtig, daß eine allgemeine Vermögenssteuer mit diesem begrenzten Zwecke nur von mäßiger Höhe (etwa ½ 0/00) zu sein brauchte.

Was murbe aber das Ergebniß fein?

Die Grundbesitzer hätten die Last, um die sie in der Ginfommensteuer erleichtert wurden, in Form der Bermögensftener als Inhaber des unbeweglichen Vermögens zu etwa $^{5}/_{7}$ bezw. (im Fürstenthum Lübeck) zu etwa $^{6}/_{7}$ wieder zu übernehmen. Soweit sie Selbstwirthschafter oder Bessitzer zinstragenden Kapitals sind, käme ein dem betreffenden mobilen Vermögen entsprechender fernerer Theil hinzu, während andererseits, soweit sie Schulden haben, eine entsprechend verminderte Betheiligung an der neuen Steuer einträte.

vergl. die Landtagsvorlage vom 26, September

1896, S. 91 flg.

Es ist also offensichtlich, daß auf diesem Wege eine nennenswerthe Entlastung der Grundbesitzer, abgesehen von den stark verschuldeten, nicht bewirkt würde. Es lohnt sich daher nicht, mit dieser Maßregel vorzugehen, wenn man sich auch über die unter I erwähnten Bedenken hinwegsieben wollte.

Die geringe Bedeutung des zu erwartenden praftischen Erfolges wird auch in dem Berichte des Finanzausschusses (S. 853) nicht verkannt, und es wird in demselben hervorsgehoben, daß nebenher "jedenfalls im Herzogthum eine Umschätzung mindestens der Grundstücke" unentbehr-

lich fei.

In Bezug auf eine solche Neueinschätzung der Grundsteuer-Reinerträge bestimmt Art. 17 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über die Ermittelung des Steuersfapitals der Grundstücke ze. vom 18. Mai 1855:

"In der Folge soll, soweit solches nöthig befunden wird, eine Revision der Abschähungen eintreten, worüber das Weitere der Gesetzgebung vorbehalten bleibt."

Und ähnlich lauten die Bestimmungen in Art. 17 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 21. Dezember 1854 und in § 25 des Gesetzes für das Fürstenthum

Birfenfeld vom 12. November 1845.

Es lag auch nahe, eine solche Revision vorzusehen, da die Gleichmäßigkeit der Einschätzung der Reinerträge, soweit sie überhaupt von vornherein erreicht ist, sich mit der versichiedenartigen Entwickelung der die Erträge bestimmenden Faktoren vielsach verschiebt, namentlich in unserer Zeit des raschen Wechsels der Technik, des Absabes, der Kommuniskationen u. s. w. Die wirklichen Erträge weichen im Lause der Zeit nicht nur allgemein, sondern auch örtlich sehr verschieden von den Katastererträgen ab. In dem einen Falle sührt die wirthschaftliche Entwickelung so zu einer Steuererleichterung, in dem anderen dagegen, wo die Vershältnisse mehr stadil bleiben oder gar zurückgehen, wächst der Druck der Steuer, sei es absolut, sei es wenigstens relativ (jenen anderen Fällen gegenüber).

Nichts bestoweniger tragt, zur Zeit wenigstens, die Staatsregierung Bebenfen, auf eine Neuveranlagung ber

Grundsteuer-Reinerträge einzugehen.

a. Auch bei einer Neueinschätzung würde die erwünschte Gleichmäßigkeit nur unvollständig erreicht werden, es würden vielmehr vielfach an die Stelle der bestehenden andere neue Ungerechtigkeiten der Belastung treten. Bei der Abwickelung dieses schwierigen Gesichäfts wäre man wesentlich auf die Mitwirkung von Sachverständigen angewiesen, die aus der Mitte der Interessenten innerhalb des jeweiligen Schäpungss

bezirks entnommen werden müßten. Diese würden naturgemäß vielfach bestrebt sein, ihrem Bezirke mög- lichst niedrige Einschätzungszissern zuzuwenden. Namentlich in denjenigen Gegenden, wo man sich jetzt benachtheiligt glaubt, würde das Streben nach Erlangung von Bortheilen ein besonders lebhaftes sein. Es entstände ein wahrer Tummelplatz der rivalissirenden Interessen, deren lleberwuchern sehr schwer hintenan zu halten wäre.

Dazu würden zahlreiche unausbleibliche Irrthümer und unbeabsichtigte Fehlgriffe kommen. Das Ergebniß würde sein, daß je nach der Rücksichtslosigfeit und Findigkeit in der Vertretung der betreffenden Interessen und je nach der Energie und Intelligenz der mit der Leitung betrauten staatlichen Organe in mehr oder weniger erheblichem Umfange, und zwar in ungleichem Mäße, von der Wirklichkeit abgewichen

wiirde.

Es würde um so weniger gelingen, ein befriedigendes Resultat zu erreichen, als schon während ber, eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmenden Arbeit die Ertragsverhältnisse (durch Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen, industriellen Anlagen u. s. w.) wesentliche Aenderungen erfahren würden, deren Berücksichtigung bei der Neukatastrirung nicht immer

mehr möglich wäre.

b. In der Folgezeit würde aber der ewige Wechsel in den wirthschaftlichen Dingen alsbald wieder neue Ungleichmäßigkeiten erzeugen. Dabei könnte es sich sehr wohl ereignen, daß gerade diesenigen Distrikte, die bisher sich über die bestehende Steuervertheilung beklagen, eine besonders günstige Entwickelung nähmen, während dies in den bisher (wirklich oder blos vermeintlich) im Bortheil befindlichen Bezirken nicht in gleichem Maße der Fall wäre. Es würde sich solchenfalls also ergeben, daß der gegenwärtige Grund zur Klage auch ohne eine Revision durch den Lauf der Dinge selbst beseitigt wäre, und Aufgabe einer ferneren Revision müßte es sein, das jetzige Verhältniß annähernd wieder herzustellen.

c. Ein weiterer Grund gegen die Neueinschätzung ist deren störende Einwirkung auf die Grundsstückswerthe, in welcher für diezenigen Besitzer, welche die Grundstücke unter Anrechnung der bestehenden Realbelastung erworben und während der Dauer ihres Besitzes keine entsprechende Aenderung der Erstragsverhältnisse erfahren haben, auf der einen Seite ein Geschenk, auf der anderen eine theilweise Bers

mögenstonfistation liegen würde.

Außerdem träte eine Verschiebung der Kreditverhältnisse ein. Die dingliche Sicherheit mancher Darlehen würde unter die pupillarische oder die durch sonstige Vorschriften verlangte Beleihungsgrenze sinken, bei anderen Darlehen würde eine volle reale Deckung überall nicht mehr bleiben, und Kündigungen und mancherlei Schädigungen für Schuldner und Gläubis ger würden die Folge sein.

d. Codann fommen die mit einer Revision verbundenen

erheblichen Roften in Betracht.

Bei Ginführung ber Grund- und Gebäudefteuer im berzogthum Oldenburg betrugen die Roften:

für die Vermessung . . 692 700 M, " " Ubschätzung . . 361 800 " " " Ratasteranlage . 93 000 " 3uf. 1 147 500 M.

Nun würden bei einer Revision zwar die Aufwendungen für die Vermessung außer Betracht bleiben, und auch diesenigen für die Katasteranlage würden wohl nur zum Theil zu machen sein, weil es sich nicht um eine gänzliche Neuanfertigung, sondern nur um eine Berichtigung des bestehen bleibenden Katasters handeln würde. Andererseits aber würde sich die seitsherige starke Steigerung der Preise geltend machen, sodaß (bei gleichzeitiger Neueinschäßung auch der Gebäudesteuer-Miethwerthe) mit einem Auswande von etwa 500000 M. zu rechnen sein möchte.

e. Ferner ist nicht zu verkennen, daß wir uns im Hersgogthum Oldenburg in Bezug auf die landwirthschaftsliche Bodenbenutung offenbar gegenwärtig in einem bedeutsamen Uebergangsstadium befinden.

In den Begirfen mit minderergiebigem Boben, aus denen hauptfächlich die Klagen über ungleiche Belaftung burch die Grundsteuer erschallen, geht man mehr und mehr von der überwiegenden Körnerbaus wirthschaft zur vortheilhafteren Erzeugung thierischer Produtte über; burch immer umfangreichere Benutung fünstlicher Düngemittel wird es ermöglicht, auch dem leichten Boben höhere Erträge abzugewinnen; burch genoffenschaftlichen Zusammenschluß werden auch die fleinen, minder begüterten und intelligenten Wirthschafter zur befferen Ausnutung und Sebung ihrer Befitungen befähigt; durch Anlegung neuer Eisenbahnen und sonstiger Kommunifationen werden auch die bisher zurückgebliebenen Diftrifte erschloffen; durch landwirth= schaftliche Schulen und das landwirthschaftliche Bereinswesen wird die wirthschaftliche Tüchtigkeit der Landbevölkerung gehoben; die Getreidepreise, unter beren langjährigem Tiefftande namentlich die Gegenden mit geringerem Boden zu leiden hatten, haben allem Unscheine nach ihre Krifis überwunden und beginnen eine steigende Richtung anzunehmen. Auf diese Weise vollzieht sich in vielfacher Hinsicht ein allmähliger Ausgleich der durch die neuzeitliche Aenderung der Existenzbedingungen für den Landwirthschaftsbetrieb bewirften Berschiedungen der Reinertragsverhältnisse und damit von selbst eine Milderung bezw. Beseitigung vieler Ungleichmäßigkeiten in dem Druck der Grundsteuer.

Die jetige Zeit erscheint daher als besonders ungeeignet, um mit einer Aenderung der Reinsertragsschätzung vorzugehen.

f. Bollends in den Fürstenthumern Lubed und Birten= feld ericheint eine Revision der Grundsteuer gang unnöthig Im Fürstenthum Lübed ift der Drud der Grundsteuer wegen ihrer geringen Sohe (3,4 %) an fich viel weniger fühlbar, und folglich fallen auch etwaige Ungleichmäßigfeiten ber Reinerträge weniger ins Gewicht. "Im Fürftenthum Birfenfeld find einestheils die Verhältnisse namentlich in Bezug auf die Beschaffenheit und Bewirthschaftung des Grund und Bodens durchweg recht gleichartig, und andererseits wird der dort herrschende Kleinbesit, bei dem der Einzelne wesentlich nur seinen Bedarf produzirt, von einem Bechsel ber wirthichaftlichen Berhältniffe wenig berührt, sodaß fich eine ungleichmäßige Belaftung bort im Allgemeinen in geringerem Mage fühlbar gemacht hat." Bgl. Landtagsvorlage vom 26. September 1896 S. 84.

C.

Die Vorschläge des Landtags können somit nach dem Erachten der Staatsregierung nicht die Basis für ein Vorsgehen auf dem Gebiete der Steuerresorm bilden.

Die Staatsregierung ihrerseits muß dagegen, auch nach erneuter Erwägung, an dem dem 26. Landtage vorgelegten Plane einer das mobile Vermögen treffenden partiellen Vermögenssteuer festhalten, da sich ihres Erachtens ein gangbarerer Weg zu einer ausgleichenden Belastung des beweglichen Vermögens unter den bei uns bestehenden Verhältnissen nicht finden läßt, die vorgeschlagene Mobiliarsvermögenssteuer aber gerade für die Grundbesitzer sich als vortheilhaft erweisen wird.

Die Staatsregierung ist bemnach auch jetzt noch bereit, durch die Einführung dieser Steuer der Mehrheit des Landstags, soweit es angängig ist, entgegen zu kommen, vermag dagegen anderweite Vorschläge zu diesem Zwecke nicht zu machen.

Oldenburg, den 4. August 1899.

Staatsministerium.

Janfen.

Stein.

Anlage 5.

Un den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt fich das Staatsministerium in den Rebenanlagen Die Rachweifun= gen über die Ginnahmen und Ausgaben zc. des Landestulturfonds für das Herzogthum Olden= burg für die Finangperiode 1894/96 zu überreichen und dabei Folgendes hervorzuheben:

I. Die Ginnahmen betr.

Wie die Anlage B. ergiebt, ift eine Mehr= Einnahme gu ben §§ 1, 2 und 3, eine Minder- Ginnahme gu § 4

erwachsen.

Die Mehr-Einnahme zu § 1 hat darin ihren Grund, daß bei Aufftellung des Boranschlags für 1894/96 bie bis jum Schluffe des Rechnungsjahres noch zu erwartenden Ginnahmen und Ausgaben geschätt werden mußten und diese Schätzung gegenüber bem bemnächstigen Rechnungs Ergebnisse nicht zutreffend gewesen ift. — Zu § 2 rührt die Mehreinnahme daher, daß die Ginnahmen an Pachtgeldern, Torfgeld zc. sich wiederum etwas gehoben haben. — Bu § 3 sind die Mehreinnahmen hauptfächlich burch bie Binfen für bie belegten großen Raffenbeftanbe, auf welche bei Aufstellung des Boranschlags nicht gerechnet wurde, erzielt.

Die Minder-Einnahme zu § 4 ist im Berhältniß zu den Gesammtsummen der Raufgelder nicht erheblich und burfte feiner weiteren Begrundung bedurfen, jumal bei Beranschlagung dieser Einnahmen jede fichere Grundlage fehlt

und dieselben nur auf Schätzung beruhen.

II. Die Ausgaben betr.

Es find, mit Ausnahme von § 6, nur Minder=Aus= gaben zu verzeichnen.

Bu § 1 rührt die Minder-Ausgabe ad 6578 M im Befentlichen baber, daß nicht immer genugende Sulfstrafte, namentlich technische, zur Berfügung ftanben.

3u § 2 resultirt die Minder-Ausgabe von 11 275 M. 72 & hauptsächlich daraus, daß wegen Mangels an Vermeffungsbeamten bie Martentheilungen nicht genügend gefördert werden konnten.

Bu § 4 ift die Minder=Ausgabe nicht so erheblich, als daß diefelbe einer besonderen Begründung bedürfte.

Bu § 5 beträgt die Minder-Ausgabe 22 186 M 16 & und ift biefelbe barauf zurückzuführen, daß vor 1894 ber Landesfulturfonds in Folge der aus demfelben zu beftreitenden bedeutenden Binfen fur die Ranalbau-Anleihen ftets mit fnappen Mitteln wirthschaftete und seine Kultur= Ur= beiten nach den zur Verfügung stehenden Mitteln einrichten mußte. Zu Anfang der Finanzperiode 1894/96 mußte zunächst vorsichtig vorgegangen werben, weil noch nicht mit Sicherheit zu übersehen war, wie sich die Gin-

Anlagen. XXVII. Landtag.

nahme = Verhältniffe des Landesfulturfonds geftalten wür= den, zumal ein Raffenbestand von Bedeutung damals noch nicht vorhanden war; daber fonnte erft in der zweiten Balfte der Finanzperiode in vollem Umfange vorgegangen werden.

Bu § 6 ift eine Mehr-Ausgabe von 6382 M 89 & entstanden, hauptsächlich in Folge des Ankaufs der früher Wagner'schen, später Auwers'schen Besitzung zu Diternburg. Diefer Antauf ift aus dem Grunde erfolgt, um bies wichtige, zwischen dem Hunte-Ems-Ranal und der unteren hunte belegene Terrain einstweilen unbebaut zu erhalten, damit bei einer etwaigen Beftick-Erweiterung des Sunte-Ems-Ranals auf die Abmeffungen des Dortmund-Ems-Ranals ein zur Schaffung eines erweiterten Safenbaffins geeigneter Blat refervirt bleibt.

Bu §§ 7 und 8 find die Minder=Ausgaben ad 8060 M 36 of bezw. 6425 M 34 of im Wesentlichen durch dieselben Umstände veranlaßt wie zu § 5.

Bu den §§ 9 und 10 find die Minder-Ausgaben auf ben Mangel an Unträgen aus den betheiligten Kreisen zurückzuführen. Sett, wo specielle technische Kräfte (Moor= fultur-Technifer, Winterschul-Vorsteher, Landesobstgärtner) zur Berfügung stehen, fonnen diese Kulturzweige mehr gefördert werden und kann den interessirten Kreisen mehr Un= regung gegeben werden.

Bu § 11 bedurfte es vieler Borarbeiten, bevor mit Baldtulturen auf unfultivirten Staatsgründen, welche jest flott im Gange find, vorgegangen werden fonnte, weshalb die bewilligten Mittel nicht voll verwendet werden konnten.

Bu § 12 wie zu § 4 bemerkt.

Bu § 13 fommen wesentlich Beispielswirthschaften in Betracht, für welche geeignete Leute gesucht werden mußten und welche daher erft allmählig eingerichtet werden fonnten, fodaß erft zu Ende der Finanzperiode in vollem Umfange gewirft werden fonnte.

Daß zu § 14 Ausgaben nicht erwachsen sind, hat darin seinen Grund, daß die geplante Verlängerung des Weftfanals und die Erbauung einer IV. hinterwiefe in Folge von Schwierigfeiten bei ber Genoffenschafts-Bilbung bislang nicht zur Ausführung gekommen ift und noch in Aussicht steht.

Die Minder-Ausgaben zu § 15 und 16 werden einer Begründung nicht bedürfen, da hier die Anschläge nur auf

einem Griff beruhen.

Bu § 17. Da das Kleitransportgeschäft in Folge gänzlicher Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs seit dem Jahre 1893 geruht hat und eine neue Kleitransport= bahn nach dem Katharinen- und Adelheidsgrobendeich erft neuerdings fertig geworden ift, so find hier abgesehen von ben Entschädigungsgelbern für die gur Rleitransportbahn nach dem Tannen'schen Grodendeich benutten Ländereien mittelbar nach beschaffter diesjähriger Ernte bevor.

und von Reparaturfosten an dem Feldbahn = Material u. Ausgaben nicht zu verzeichnen gewesen. - Die Wiebereröffnung des Rleitransportgeschäfts fteht übrigens un-

Dem Landtage des Großberzogilnums decher und

Oldenburg, den 4. August 1899.

ener netlation denografinisation of signification with

Staatsministerium.

Janjen.

Stein.

Nebenanlage A zu Anlage 5.

Nachweisung war bent ben dan Bachweisung

Die Debre Ginnahme zu S. 1 hat barin ibsid rodullte belegene Termin einflweiten untebant zu erhaften. Brud daß bei Anfliellung bes Voranfchlags für 1804/vo | damit bei einer einengen Belift. Erweiterung des Bunte Einnahmen und Ausgaben ruften und Diefe Cafabung gegenüber bem bemnächlige god

Landeskulturfonds on Racatgelbern, Torigelb is lich miederam bankladel sod baben — In S. 3 lind die Mehrennahmen dampfacht Sod

Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1894, 1895, 1896.

| Ordn.= Nr. | Binnahmen jede jicher Grundlage sehlt Ginnahmen jede jicher Grundlage sehlt auf Schöpung beruhen. Lucgaben beite. Borarbeiten. | N | B |
|-------------------------------------|--|------------------------------|--------------------------------|
| i lonnien iboten, ü in mußten | § 1. Kassebehalt. Nach der Nachweisung für die Finanzperiode 1891/93 (Nebenanlage A zur Anlage 4 der Berhandlungen des XXVI. Landtags) betrug der Kassebestand am 1. Januar 1894 | 33 638 | 37 |
| punjadi) | In der Finanzperiode 1894/96 sind folgende Ginnahmen und Ausgaben vor- gekommen: | | T2 mejii färbi |
| 20 Danie | I. Ginnahmen. | | |
| 1. | § 2. Aus Zeit= und Erbpacht, Torfgelb zc | 97 098 | 31 |
| 2. | § 3. Berschiedene Einnahmen | 15 647 | 48 |
| 3. | § 4. Rauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen: | colulluntari n. bebeutend | Sont drive |
| 4. | a. im Amte Oldenburg. Für 12 Kolonate (Nr. 1b, 2c, 3a, 19, 23, 26, 27, 29, 30, 32, 34, 36) am Huntes Ems:Kanal (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 5), fernere Zahlung (bleiben noch zu erheben 4304 M 64 I). | 2 105 | min print ridio ridio |

| dn.= | | | M. | |
|------------|---------|--|-----------|-----|
| | 10/10 | | en. | 1 |
| 5. | Für | 10 Kolonate (Mr. 1a, 47, 49, 51, 51a, 51b, 51c, 51d, 51e, 51f) am Hunte-Ems- | | 81 |
| | | Kanal (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 7), fernere Zahlung | 594 | 0: |
| | | (bleiben noch zu erheben 769 M 07 S). von machalif amad | | 4.0 |
| 6. | " | die Kolonate Nr. 55 und 57 am Hunte-Ems-Ranal (f. Nachweisung für 1891/93 | | 0.0 |
| | 8.0 | unter I Nr. 16) | - | - |
| - 0 | 100 | (bleiben noch zu erheben 1333 M 33 A). | | |
| 7. | " | Für das Kolonat Nr. 59 a daselbst (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 17), | 70 | 0 |
| | | fernere Zahlung | 72 | 2 |
| 8. | | Für einen 3,0863 ha großen Theil der Parzelle 67/16 der Flur 34 der Gemeinde | | |
| | 0 62" | Warbenburg (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 27), Restzahlung | 317 | 2 |
| 9. | 19 1911 | das Kolonat Nr. 59b am Hunte-Ems-Kanal (f. Nachweisung für 1891/93 unter I | | 10 |
| | 17.3 | 9tr. 34) | _ | - |
| | NA T | (bleiben noch zu erheben 300 M). | | CCC |
| 10. | " | Bauplätze auf dem früher Högel'schen Placken in Ofternburg (f. Nachweisung für | | |
| | 8 | 1891/93 unter I Nr. 30), Restabling | 1 000 | - |
| 11. | " | 4 Beamtenzuichlage in der Landgemeinde Oldenburg. | 34 | 9 |
| 12. 13. | 1 " | bo. " " Gemeinde Wardenburg | 12 | 3 |
| 14. | " | bo. " " " Satten | 12 18 | - |
| 15. | " | 5 do. do. """ Rastede | 32 | .83 |
| 16. | " | 2 Kolonate südseits des Hunte-Ems-Kanals | 3 304 | 1 |
| 17. | " | 0,5145 ha Untergrundfläche im Ofternburger Moor | 192 | 0 |
| 18. | " | 3.9999 besal. bas. | 1 923 | C |
| 19. | 9 " | 3,3343 " Moorfläche im Rasteder Moor | 670 | 17 |
| 20. | 3 " | 3 tietne tieberichuspiacien in der Summersteder Maria | 144 | 7 |
| 21. 22. | 9 " | einen 70 ar 50 qm großen Theil ber sog. Dottorstlappe in ber Stadt Oldenburg | 21 483 | 0 |
| 23. | 55" | eine 1 ar 88 qm große Wegefläche im Diternburger Moor | 6 | 1 |
| 24. | " | Untergrundflächen im Diternburger Moor | 1 829 | 3 |
| 25. | " | Untergrundflächen im Diternburger Moor | 2 050 | - |
| 26. | " | Untergrundflächen im Demmelsberger Woor | 4 205 | 6 |
| 27. | 1221 | Woorplacen im Behimpor, weitlich vom Litteler Führenfamb | 1 088 | 8 |
| 28. | 2 " | eine 2.2935 ha große Woortläche im Wildenlohsmoor. | 688 | 0 |
| 9. | " | 7 tleine Ueberschupplacten im Worf Munderloh | 224 | 4 |
| 1. | " | eine kleine Fläche in der Hammheide | 44 31 | 4 |
| 2. | 18" | Ueberschußplacken aus der Mollberger Gemeinheit. | 1 261 | 4 |
| 4. | 0 " | Wegerbeslächen in der Stadt Oldenburg | _ | 3 |
| 5. | " | besgl. " " Landgemeinde Oldenburg | 105 | 4 |
| 6. | 18 " | besgl. " " Gemeinde Ofternburg | 634 | 4 |
| 7. | 88 " | besgl. " " Bardenburg | 32 | 4 |
| 8. 9. | E " | desgl. " " Solle | 170 | 9 |
| 0. | 18 " | besgl. """""""""""""""""""""""""""""""""""" | 106 31 | 8 |
| 1. | " | desgl. " " " Raftede | 359 | 4 |
| 2. | 10 7 | 1 Kolonat sübseits am Hunte-Ems-Kanal | 2 305 | 1 |
| 3. | " | 1 Untergrundfläche im Wildenlohsmoor | 185 | 6 |
| 4. | " | eine 1,5551 ha große Moorfläche im Behnmoor. | 311 | 0 |
| 5. | 20 ,, | " 5 ar 56 gm große Fläche in der Hammheide | 16 | 6 |
| 6. | " | einen 51 ar 63 am großen Placken in der Gemeinde Ofternburg | 20 | |
| 7. | 10 " | Untergrundflächen im Ofternburger Moor | 1816 | 0 |

| Ordn.= Mr. | a forma america de las que Alecchesportades evaluaciones de l'actiones de la company d | M | ag. |
|---------------|--|--------|----------|
| 48. | Für das Kolonat Nr. 59c in Südmoslesfehn | 133 | 33 |
| \$0 A | (bleiben noch zu erheben 266 M 67 3). I pour auch in lane | 71 | 20 |
| 49. 50. | " 2 fleine Flächen in der Hammheide | 71 | 30 |
| - | und 84 am Hunte-Ems-Kanal | 3 927 | 08 |
| 51. | (bleiben noch zu erheben 7854 M 16 S). " das Kolonat Nr. 63 am Hunte-Ems-Ranal | 500 | _ |
| 52. | (bleiben noch zu erheben 1000 M). | 72 | 38 |
| 02. | (bleiben noch zu erheben 140 M). " 100 ha Moorfläche im Behnmoor | | 9 |
| 53. | " 100 ha Moorfläche im Behnmoor | 25 000 | - |
| 54. | (hleihen noch zu erhehen 1203 M) | 601 | 50 |
| 55. | "Untergrundflächen im Wildenlohsmoor | 4 100 | 64 |
| 56. | " Untergrundflächen im Wildenlohsmoor | 1 104 | 19 |
| E 17 | (bleiben noch zu erheben 1814 M 36 S). " die Staatsgutsparzelle 23/16 der Flur 34 der Gemeinde Wardenburg | 279 | 75 |
| 57. 58. | " einen 6,9812 ha großen Theil ber Parzelle 124/16 Flux 34 im Behnmoor (Ge- | 219 | 10 |
| 000 | meinde Wardenburg) | 596 | 24 |
| 59. | (bleiben noch zu erheben 800 M). " einen 73 ar 18 qm großen Theil der Parzelle 151 Flur 3 der Gemeinde | | 101 |
| 55. | Bardenburg | 73 | 18 |
| | Scolumnic Judgette Description and the School of the Schoo | | N. I. |
| 00 | b. im Amte Westerstebe. Für 2,4038 ha Moorsläche in der Gemeinde Westerstede. | 600 | 95 |
| 60. 61. | Für 2,4038 ha Moorfläche in der Gemeinde Westerstede | 267 | 20 |
| 62. | einen Neherichunnlacken in der Gemeinde Anen | 636 | 76 |
| 63. | Reamtenzuichläge | 283 | 53 |
| 64. | " Moorplacken im Kaihausermoor | 2 229 | 64 |
| 65. | "Moorplacken im Kaihausermoor | 418 | 81 |
| 66. | " besgl. " " " Alpen | 496 | _ |
| 67. | " besgl. " " " " Bwischenahn | 60 | 23 |
| 68. | desal. " Gewecht dell randelsumes mi nedblidnurgesin | 447 | 14 |
| 69. | "Reststücke des Westerloger Moores | 2 225 | 1 |
| 70. | " eine abgegrabene Torfmoorfläche in der Gemeinde Apen | 233 | 95 |
| 71. | " eine in die Verkoppelungsmasse des Edewechter Esches eingeworfene ausgepüttete | | |
| ALL S | Begerbefläche | 4 | 32 |
| 72. | " Moorplacken zu Nordedewecht | 3 169 | 11 |
| 73. | " einen an die Kanalbaufasse abgetretenen 2,0398 ha großen Placken, benutt als Ent- | | |
| 714 | schädigung der Interessenten für Umwege in Folge Aufhebung des fog. Schafdammes | 244 | 78 |
| 74. | "Moorplacken im Halsbecker Moor | 6 107 | 59 |
| 75. | " Moorfläche bei Klein-Scharrel | 605 | 95 |
| 76. | " Wedorplacen in der Gemeinde Edewecht | 387 | <u>-</u> |
| 77. | " Untergrundflächen in der Gemeinde Apen | 257 | 51 84 |
| 78. | " besgl. im Hollweger Moor | 804 | 04 |
| 79. | " das Kolonat Nr. 10 im Kaihausermoor | 200 | |
| 80. | Moorplacken in der Gemeinde Apen | 1 307 | 23 |
| 81. | besgl | 34 | 46 |
| 00 | (bleiben noch zu erheben 1061 M 88 S). | 200 | 1 |
| 82. | " das Kolonat Nr. 9 im Kaihausermoor | | |
| 83. | " Moorplacken im Hollweger Moor | 554 | 29 |

| Ordn.= Nr. | Mo | | M | ng. |
|---------------|-------|--|------------|----------|
| 84. | Für | 24 ha Staatsmoor im Ocholter und Godensholter Moor (j. Nachweisung für 1891/93 | mg | in. |
| | | unter I Nr. 37), Zahlung für 1894 und 1895 à 277 M 58 B (bleiben noch zu erheben bis einschl. 1914 jährlich 277 N 58 B). | 555 | 16 |
| 85. | 1.1, | das Rolonat Nr. 7 im Raihausermoor (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 38). | | BIDS |
| | | fernere Zahlung. (bleiben noch zu erheben 632 M 72 S). | 207 | 28 |
| 00 | | (bleiben noch zu erheben 632 M 72 3). | | HI. |
| 86. | " | vie Kolonate Nr. 27 und 28 im Kaihauser Moor (s. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 47), fernere Zahlung | 720 | - |
| | | (bleiben noch zu ergeben 1680 M). | | |
| | | c. im Amte Barel. | | PAI |
| 87. | Für | Ueberschußplacken aus der Bockhorner Gemeinheit | 351 | 35 |
| 88. | | (bleiben noch zu erheben 17 M 33 s). | | |
| 00. | " | Untergrundflächen in der Gemeinde Bockhorn (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 52), Restzahlung | 191 | 78 |
| 89. | " | besgleichen | 256 | 50 |
| 90. | 06, | Untergrundflächen im Asteder Moor | 769 | 58 |
| 91. | " | Zinstorfmoor-Untergrundflächen in der Landgemeinde Barel | 834 | _ |
| 92. | 108, | eine Wegerdefläche in der Landgemeinde Barel | 5 | 2 |
| 93. | " | " Untergrundfläche im Schmiedemoor | 85 | _ |
| 94. | " | " in den Bapeler Späten | 148 | 44 |
| 95. | 83 " | Untergrundflächen im Bullenberger Moor | 960 | 54 |
| 96. | " | einen Ueberschuftplacken in der Gemeinde Bockhorn | 99 | 37 |
| 96a. | " | eine Untergrundfläche in der Landgemeinde Barel | 130 | - |
| 96b. | п | die der Forstwerwaltung überwiesene Parzelle 189/1 Flur 41 der Landgemeinde Barel | 321 | 14 |
| | | d im 9(mta Ganar III dan andriid) | | |
| 97. | Für | 8,3000 ha Untergrundfläche im Fulfsmoor | 3 200 | _ |
| | | e. im Amte Delmenhorst. | | |
| 98. | Für | Untergrundflächen im Neuenlander Moor | 125 | MI. |
| 99. | Out | Deicherdeplacken bei Neuendeel | 6 840 | _ |
| 100. | " | Wegerdeplacken in der Gemeinde Ganderkesee | 333 | 32 |
| 101. | | desgl. " " " Hude | 78 | 88 |
| 102. | 017 # | einen Ueberschußplacken in der Gemeinde Hasbergen | 635 | _ |
| 103. | " | Untergrundflächen im Maibuscher Moor | 90 | _ |
| | | f. im Amte Wildeshausen. | | |
| 104. | C.H. | | | |
| 104, | ant | einen Ueberschußplacken aus der Glaner Gemeinheit (f. Nachweisung für 1891/93 | 500 | |
| 105. | 9 " | unter I Nr. 63), Restzahlung | 500 | 04 |
| 106. | | Restzahlung | 135 219 | 84 65 |
| 107. | " | Ueberschußplacken aus der Luerter Theilung | 219 | - 00 |
| 108. | " | Wegerdeplacen in der Gemeinde Dötlingen | 8 | T |
| - 10 | en " | | | |
| 1000 | | g. im Amte Bechta. | | |
| 109. | Für | Tertienplacken aus der Lüscher Mark (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 70), | | |
| 02. [6] | | fernere Zahlung | 14 | 52 |
| 110. | | (bleiben noch) zu erheben 17 M. 60 S). | 0 | |
| 110. | 0 0" | Tertienplacen aus der Carumer Mark (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 72), | 0.7 | |
| 100 | | Restabling | 87 | 60 |

| ron.= | | | |
|-------------|--|--------------|------|
| Nr. | A. The state of th | M | 38 |
| 111. | Für Tertienplacken aus der Endeler Mark (j. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 7 | 3), 12 118 | 18 |
| 1 3 | Restrablung | 250 | |
| 12. | " Tertienplacken aus der Steinfeld-Chrendorfer Mark | . 80 | |
| 13. | " Decimalplacken im Rejelager Moor | | .08 |
| 14. | " einen Wegerdeplacken in der Gemeinde Onthe | | |
| 15. | " zu wenig erhaltene Tertia aus der Lüscher Mark | | |
| 16. | " 3,0970 ha Tertia aus der Lüscher Mait | 123 | di |
| - | b. im Amte Cloppenburg. | 1 | |
| 17. | Für Tertienplacken aus der Ginger Mark (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 7 | | |
| 10 | Restzahlung | 93 1 108 014 | 10 |
| 18. | unter I Nr. 80), Restzahlung | . 66 | 100 |
| 19. | " Tertienplacken aus der Bether-Garreler Cumulativ-Mart (f. Nachweisung für 1891/ | 93 | B |
| 10 | unter I Nr. 81), Restzahlung | 2 284 | 1110 |
| 20. | " Tertienplacken aus der Nordenbroker Mart | . 1040 | |
| 21. | " " " " Garreler Mark | 3 032 | - |
| | (bleiben noch zu erheben: 2868 M 34 A). | WILL W | 1 |
| 22. | " Tertienplacken aus der Bether Mark | | - |
| 23. | " 114,3950 ha an die Forstverwaltung abgetretene Heidfläche aus der Tertia i Bether-Garreler Cumulativ-Mart | er. | - |
| | denger-Garreter Cammande Sandbern | | 1 |
| | i. im Amte Friesopthe. I vod mi acklidmirgrand | | 20 |
| ~ | | | d |
| 24. | Für 31 Kolonate am Hunte-Ems-Kanal (Nr. 87 und weiter die ungeraden Numme bis einschl. 147) — j. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 85 —, fernere Zahlu | 111 | |
| 25. | (bleiben noch zu erheben 906 M 49 I). " 5 Kolonate daselbst (Nr. 73, 75, 77, 79a und 81a) — s. Nachweisung für 1891/ | 93 | |
| 0 | unter I Nr. 86 —, fernere Zahlung | 1 284 | |
| 26. | " 12 Kolonate daselbst (Nr. 149a, 149b, 151b, 153a, 79b, 155, 81b, 157, 15 | 59 | |
| 20. | 161, 163, 165) — j. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 87 — sern | | 8 |
| 01 | 3ahlung | | 1 |
| 1 88 | Zahlung | 9000 | -1 |
| 27. | " Tertienplacken aus der Markhauser Mark (f. Nachweisung für 1891/93 unter | I | 1 |
| | Mr. 88, fernere Zahlung | 1 970 | |
| 00 | (Dielden nott) zu ergeben 211 M 45 M). | tor | |
| 28. | " Tertienplacken aus der Bosel-Ofterloher Restmark (f. Nachweisung für 1891/93 un | 3 779 | |
| | I Nr. 89) fernere Zahlung | min Tily | 1 |
| 120 | Tartianplatan and have Rober Mark of Washingtons für 1801/02 unter I Dr 0 | 0) | |
| 129. | " Tertienplacken aus der Loher Mark (f. Nachweisung für 1891/93 unter I Nr. 9 | 283 | |
| 5 31 | fernere Zahlung | osible DET | |
| 30. | " Tertienplacken aus der Harfebrügger Mark (f. Nachweisung für 1891/93 unter | T | |
| 50. | Rr. 91) Restrohlung | 22 | |
| 31. | Nr. 91), Restzahlung | 93 | |
| | unter I Nr. 94), Restzahlung | . 1 300 | |
| 132. | " 4,0051 ha Moorfläche in der Gemeinde Barßel | 100 | ' |
| | (blethen noch 311 erheben 100 M. 14 d). | TILLY SHOW | |
| 133. | " 2,1736 ha Moorflache in der Gemeinde Altenouthe | 115 | |
| 134. | " 2,1736 ha Moorfläche in der Gemeinde Altenopthe | . 1 300 | |
| STOCK STATE | Zusamn | | |

| Ordn.= | | 8.311 | |
|-----------|---|--------------|---------|
| Mr. | | M | B |
| 135. | Außerdem: Für abgelösten neuen Kanon aus den Aemtern Bechta und Cloppenburg | | 40 |
| | Sit abgetofen neuen stanon aus ben aeintern Stajta und Stoppenburg | 161 459 | 92 |
| 136. | | | 35 |
| | Summe der Einnahmen §§ 2 bis einschl. 5 Dazu der Kassebehalt § 1 | | 37 |
| | nemmang und Gemeinden en breien Eingelegenbeiten, zu Beibutfen | 310 001 | 43 |
| | 11. Ausgaben. | | |
| 1. | § 1. Zu Reisekosten der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Borarbeiten z. behufs Försterung der Landeskultur=Angelegenheiten jeder Art. | 19 722 | _ |
| 2. | § 2. Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten | | 28 |
| 3. | § 3. Zuschuß zur Kanalbaufasse | | |
| 4. | § 4. Zur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturfonds zu zahlenden Gemeindes und Genossenschaftslasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landeskulturfonds für die in seinem Interesse beschäftigten Arbeiter zu den Krankens, Unfalls und Alterss und Invaliditäts-Bersicherungskassen. | 3 222 | 08 |
| 5, | § 5. Zur Vorbereitung der unfultivirten Flächen im Besitz des Landes- fulturfonds behufs deren Neberführung zur Kultur bezw. zur vor- theilhaften Berwerthung auch zur Nutbarmachung vom Staate angefaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behufs deren besseren Berwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von | 18 4 18 7 | 01 01 0 |
| | Meliorationen | | 84 |
| 6, | zwecks Melioration, Arrondirung u. f. w. Für die Parzellen 171/29 und 180/29 der Flur XI der Gemeinde Barfel, groß | 118 3 | 0 0 |
| 7. | 2,6847 ha und 23,4734 ha | 3 000 | |
| 8. | " die Parzellen 79/20 q, 80/20 p und 83/20 r der Flur 11 der Gemeinde Barfel, groß zusammen 5,0125 ha | | - |
| 9. 10. | " ben zurückgefauften Bauplatz Nr. I vom s. g. Högl'schen Placken zu Ofternburg . 72 Quadratmeter vom Bauplatz Nr. XI auf dem s. g. Högl'schen Placken zu | 6 500 | - |
| 11. | Dsternburg | 1000 | |
| 12. | " die unter Art. 504 der Mutterrolle der Gemeinde Ofternburg katastrirte, von der | 22 500 | |
| 19 | Ehefrau Auwers angekaufte Besitzung | | |
| 13. | " ben Mehrwerth bes gegen die Parzelle 155/2 der Flur 4 der Gemeinde Altenopthe eingetauschten Theils der Parzelle 154/2 der Flur 4 des Biertelköters Eilert Göfen zu Altenopthe. | 400 | |
| | nebst 4% 3insen vom 1. April 1894 bis 20. April 1896 | | 89 |
| | | 46 382 | 89 |

| Ordn.= | | A.B | |
|--------------------|---|------------------|-------|
| Mr. | | M | 25 |
| 14. | § 7. Zur Anlage, weiteren Entwickelung und Unterstützung von An- fiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter | ng god | E.E. |
| 09 90 07 63 | fleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstühung in Folge elementarer Greignisse nothe leidender kleiner Landwirthe | 12 939 | 64 |
| 15. | Unlagen und Angelegenheiten, zur Unterstützung von Genossen- | 10 | |
| 16. | bauern u. s. w | 11 574 | 6 |
| 001 | zur Einführung neuer Rulturarten, zu Beihülfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Bersuchen u. s. w. | 1174 | 31 |
| 17. | § 10. Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Garten- baues, des Hopfenbaues u. f. w | 1 626 | 90 |
| 18. | § 11. Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehfanden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen | 3 548 | |
| 19. | § 12. Bur Förderung der Bezirksthierschauen durch Prämien u. s. w., zur Förderung der Bildung von Biehzuchtvereinen, zur weiteren Ent= | 0 0 10 | - |
| 622 0 | widelung des Herdbuchwesens u. s. w., zu Beihülfen bei Einführung von Racethieren, zur Hebung der Fischzucht u. s. w | 7 537 | 0 |
| 20. 21. | § 13. Für Maßnahmen zur Hebung der Moorfultur | 8 764 | 0 |
| 00 | Og Beihülfen u. j. w | - 045 | |
| 22. 23. | § 15. Ausgaben, welche zur Wiedererstattung tommen | 315 | 7 |
| 24. | § 16. Zu vermischten Ausgaben | 4 810 | 10000 |
| 000 | § 17. Zur Förderung von Kleimeliorationen | 6 480 188 136 | - |
| 000 | Bergleichung. | | |
| - 008 | Vorstehendem nach betragen die Einnahmen | 310 001 | 4 |
| | die Ausgaben | 188 136 | 1 |
| - 001 | Ergiebt Kassebehalt am Schlusse des Jahres 1896 | 121 865 | 3 |
| - 06 | an den Staat (Landeskulturjonds) vertaufchten Länderreien | | |
| | | | |
| | | | |

herzogthum Oldenburg.

Nachweisung

der Einnahmen und Ausgaben

der Kaffe des Landeskulturfonds

für die Finanzperiode 1894/96.



| | | | | Voranschl | ngs=B | etrag | |
|----------------|--|----------------|----------------------|----------------------------|-------------------------------------|---------|---|
| Voranfchlag §. | Bezeichnung der Einnahmen. | Hauptbuch Fol. | für das | Cinzelnen Jahres-Be | zusammen für die Finanzperiol | | |
| 33.0 | All Land Committee and Committ | Š | Jahr | M | 3 | M | 1 |
| 1. | I. Einnahmen. Kassenbestand | 1 | 1894 | 1 000 | | 1 000 | |
| 2. | Aus Zeit- und Erbpacht, Torfgeld 2c | 2 2 2 | 1894 1895 1896 | 31 500 31 600 31 700 | | 94 800 | |
| 3. | Berschiedene Einnahmen | 4 4 4 | 1894 1895 1896 | 2 880 2 880 2 890 | = | 8 650 | |
| 4. | Kauf- und Ablösungsgelder für veräußerte Grundstücke, Berechtigungen u. s. w | 7 6 6 | 1894 1895 1896 | 47 920 59 520 62 610 | 9 <u>0</u> = | 170 050 | |
| 5. | Zur Förderung von Kleimeliorationen | 8 8 8 | 1894 1895 1896 | 336 | | | |
| | nangperioba 1804/06. | is old | 107 | | | | |
| | Summa der Einnahmen: | | | - | | 274 500 | - |
| | | | | | | | |

| im Einzelnen für das Sahres-Betrag Sahr A B A B A B 1894 25 482 66 25 482 66 25 482 66 25 482 66 29 920 68 97 098 31 1896 1896 1896 1896 1896 1896 1896 1896 1896 1896 1897 1896 | | | | Mehr= | | Minder | | Rechnungs-Ergebniß | | | | |
|--|---|--|------------------|---|-------------|----------------|-------------|--------------------|--|----------------|--|--|
| 1894 | Bemerfungen. | Bemerkungen. | bie andread | | - 1 // | | | für die | Notification of the last of th | | | |
| 1894 25 482 66 | | | al | Carried State of the Control of the | | | September 1 | | - | Manager Street | 1000 | |
| 1894 33 801 45 1895 33 376 18 1896 29 920 68 97 098 31 | | | - 2 | 070 | -9 | 010 | 9 | 070 | 9 1 | 010 | | |
| 1894 33 801 45 1896 29 920 68 97 098 31 | | | 1119 | | | | | | 66 | 25 482 | 1894 | |
| 1894 | | | ,1917 | in tedjinifet ii. | 24112-0-0-0 | - | 66 | 25 482 | | | | |
| 1894 4 930 79 1895 4 727 11 1896 5 989 58 15 647 48 6 997 48 31 37 203 86 1896 51 587 34 161 459 92 8 590 08 8 96 | | | r San | gunrutial Std | Hegen: | | 0.895 | 9.00 | | | 730400E0000 | |
| 1894 4 930 79 1895 4 727 11 1896 5 989 58 15 647 48 | | | 31 | 2 298 | uniii les | 80-78 80-78 | | The second of | | | 7083656670A0 | |
| 1896 | | | | | 12(11) | | | | | | | |
| 1894 72 668 72 1895 37 203 86 1896 51 587 34 161 459 92 8 590 08 | l. des Kassen= | 1894 einschl. des Raffen= | 48 | 6 997 | | 11123 | 48 | 15 647 | | | | |
| 1896 | aus 1893 ad 1 d 9060 d hl. des Kaffen= aus 1894 ad | bestandes aus 1893 ad 8155 M. 71 S 9060 J 1895 ausschl. des Kassen= bestandes aus 1894 ad | | | | | 1893 | 9 00 | 72 | 72 668 | 1894 | |
| 1894 1895 1896 3 832 45 3 832 45 3 832 45 3 832 45 | hl. des Raffen= aus 1895 ad 9 s 614 , | 1896 ausschl. des Kassen= bestandes aus 1895 ad 3245 M. 99 s 614 , | ille ed inter | d Genoffens grüge von L | | 8 5 9 0 | 92 | 161 459 | | | THE PARTY OF THE P | |
| 3832 45 - | haben betragen: 3974 M. 73 & | e Ausgaben haben betragen: 1894 3 974 M. 73 & | | | | | 1894 | 001 | | , bord | | |
| 303 520 82 8 590 08 33 778 45 | . 28 " — " 6480 . | 1896 <u>. 28 " — "</u> 6480 d | | | | | 9681 | W-sales | 45 | 3 832 | | |
| 303 520 82 8 590 08 33 778 45 Es betragen die Gesammt-Einschapto 1894 einschl. Kassen = bestand 136 1895 ausschl. Kassen = bestand | | | n St d Hel | ni harradhin | in R | | 40 | 3 002 | | | | |
| beftand | die Gesammt=Einnahmer Ml. Kassen= | 3 betragen die Gesammt-Einnahmen 1894 einschl. Kassen= | 45 | | 08 | 8 590 | 82 | 303 520 | | | | |
| r Einogebung von Berundftijd in fen Landestillen | ichl. Kassen = | bestand | GD70K | под раници | G11940 | | 1895 | 8171 | | | | |
| | Bur Croserbung in | Sur Crosconna von Brund | | den Landest | | | | NA C | | | | |
| 1821 1 2 2 3 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 | | | | or if in Right | | | 1895 | 00001 | | 40.00 | | |
| e Anloge, apsiteren Enmödelne gi un blinterflögun g' von Ansiedelungen, und Kobunicu, duch zur Unterstügung indemittete, lieuer Bandwirfür in der Hebun ihred | | | dista | from H sing | megi | | | | | | | |

| | erpoil er | Smile | | Voranschl | ags=L | Betrag | |
|----------------|---|-------------------------|-----------------------|---|---------------|-------------------------------------|----------------------|
| Boranfchlag §. | angemeis der Ausgaben. sid nift soderregenanische | nd) Fo | im für bas Sahr | Einzelnen Jahres=Bei | trag. | zusamm für die Finanzper M | e |
| | | | | | | | |
| | II. Ausgaben. | | l succi | | 8 L | 25 48 | 1881 |
| 1. | Bu Reisekosten 2c. der Aemter und Techniker, zu Remunera- tionen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vor- arbeiten 2c. behufs Förderung der Landeskulturangelegen- heiten jeder Art | 48 47 44 | 1894 1895 1896 | 8 300 9 000 9 000 | - - - | 08 EE 76 86 | 1891 |
| 2. | Bu Beiträgen bes Staats zu den Koften der Theilung | | 18 8 | 91 090 | 0 1 | 26 300 | 1001 |
| | der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinheiten | 51 51 51 | 1894 1895 1896 | 4 500 4 500 4 500 | - 1- 1- | 13 500 | 488t 488t 488t |
| 3. | Zuschuß zur Kanalbaukasse | 53 53 53 | 1894 1895 1896 | 9 000 9 000 9 000 | = | | 1881 |
| 4. | Bur Deckung der für die Grundstücke des Landeskulturs fonds zu zahlenden Gemeindes und Genoffenschafts- lasten, sowie zur Zahlung der Beiträge des Landess kultursonds für die in seinem Interesse beschäftigten | 000 8 | 3 92 | 0 161 = 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 | 8 8 8 | 27 000 | 188 |
| 6 183 | Arbeiter zu den Kranken-, Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherungskaffen | 54 54 55 | 1894 1895 1896 | 1 500 1 500 1 500 | | 086 | 1891 |
| 5. | Bur Vorbereitung der unfultivirten Flächen im Besitz des Landeskulturfonds, behufs deren Ueberführung zur Kul- tur bezw zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur | | G& 9 | (8) | | 4 500 | |
| | Nutbarmachung vom Staate angekaufter, meliorations- fähiger Grundstücke behufs beren besseren Verwerthung | 006.8 | 0 82 | 303 52 | | 274.18 | |
| 6.983 | oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliv- rationen | 58/80 59/80 58/79 | 1894 1895 1896 | 16 900 17 195 18 905 | = | E2.000 | |
| 6. | Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskultursfonds, zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w | 82 82 81 | 1894 1895 1896 | 8 000 16 000 16 000 | | 53 000 | |
| 7. | Bur Anlage, weiteren Entwickelung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter, kleiner Landwirthe in der Hebung ihres | | | | | 40 000 | |
| | | | | | | | |

| Rechnungs-Ergebniß | | | | Minbe | | Mehr | | | | |
|---|---------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------|---------------------------------|---|----------------------------------|---|-------------|
| im Einzelnen für das Jahres-Betrag Jahr | | zusammen für die Finanzperiode | | Ausga M | für | für die sinanzperiode. | | Bemerkungen. | | |
| 1894 | 6 572 | 40 | 000 T 000 T 100 T | 1894 1895 1896 | 84/98 84/93 118/92 | ni pi dunb | Unterfidge | liq. | wrechschaftlichen Betreebes. Jona Felge elementaren Erelgnisse und wirthe | |
| 1895 1896 | 5 128 8 021 | 16 44 91 | 19 722 | | 6578 | fau - stral misid | ringen, Eni iheiker, gar incinden in Kashildun | ogate do dodan | Beroofferungs Anlingen und Alle ftifftung von Genoffenschen Angelegenheiten zu Beihülfen | |
| 1895 1896 | 281 1 062 | 52 85 | 2 224 | 28 | 11 275 | 72 | — (crit ii. [crit | ndro | Landesfellurteilneiten und ASI | |
| 1894 1895 1896 | 9 000 9 000 | | 27 000 100 100 100 T | 1894 1895 1895 | 104 104 102 | Regue <u>B</u> er flucker | Osienbfdpaftö energien, enbereibfdpaf | ,898, 7 <u>5</u> 21 1200 J | Jur Hörberung von Berfoppelm Licungen, zur Einführung ned hülfen zu Dängungs- und and Berfuchen u. z. w. | |
| 1894 1895 1896 | 1 040 1 094 1 087 | 30 40 38 | 00 1 3 222 | 081 | 1277 dor 801 | 92 | itsenserthun is. — , | (3 o) | Zur Körderung der Oblitulun u Gartenbaues, des Sonfendanes | |
| 1894 1895 1896 | 5 589 5 071 20 152 | 53 63 68 | 30 813 | 84 | 22 186 | miczili mijośt | a durch Giral liften zu dech | | Zu Waldfelmen auf Grundführ und am Privathefigungen, der ischmäunischer Einleitung, durc der Dechung von Abehjänden sonstigen Vorbereitungsarbeiter | .11. |
| 1894 1895 1896 | 14 000 9 300 23 082 | _ 89 | 46 382 | 89 | 104 | | 6 382 | 89 | Bu § 6: Die Mehrausgabe finde mäß Bemerkung 3 zum Voranse Deckung aus den Ersparungen den übrigen Ausgabe-Paragraph | chlag be |
| | | | 40 302 | 00 | | n nsin 1188-1 | nitriti draud hugdarii neg | HOLED! | | 12. |

| | re Melyr | diriff | | Voranschla | ags=B | etrag | |
|----------------|--|----------------------------|-----------------------|-------------------------|---|---|---------------------------------------|
| Voranschlag §. | Bezeichnung der Ausgaben. | Hauptbuch Fol. | im für das Jahr | Einzelnen Jahres=Bet | trag. | zusammen für die Finanzperia M | |
| | wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Lands wirthe | 84/93 84/93 118/92 | 1894 1895 1896 | 7 000 7 000 7 000 | | 21 000 | |
| 8. | Bur Förderung von Drainagen, Beuferungen, Ents und Bewässerungs-Anlagen und Angelegenheiten, zur Untersstützung von Genossenschaften und Gemeinden in diesen Angelegenheiten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u. s. w. | 94/103 94/103 93/101 | | 5 540 6 145 6 315 | | 18 000 | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| 9. | Bur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschafts-Negu- lirungen, zur Einführung neuer Kulturarten, zu Bei- hülfen zu Düngungs- und anderen landwirthschaftlichen Versuchen u. s. w | 104 104 102 | 1894 1895 1896 | 960 960 1 080 | Ξ | 3 000 | 800 |
| 10. | Bur Förderung der Obstfultur und Obstwerwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. s. w | 105 105 103 | 1894 1895 1896 | 1 000 1 000 1 000 | ======================================= | 3 000 | |
| 11. | Bu Waldfulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung sachmännischer Anleitung, durch Beihülsen zu den Kosten der Deckung von Wehsänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen. | 106 128 104 | 1894 1895 1896 | 2 600 2 700 2 700 | | 8 000 | |

| | Rechnun | gs=Er | gebniß | | Minder= Mehr= | | | | | |
|---------------------------------------|-------------------------|----------------|--------------------------------------|--------------------------|---------------|------------|-------------------------------------|---------------------|---|-----|
| im Einzelnen für das Jahres Betrag | | | zusammen für die Finanzperiode | | Finanz | | Ausgabe die andapand periode. | | Bemerfungen. | |
| Sahr | M | B | M | 3 | M | 19 | M | nd | | 18 |
| 1894 1895 1896 | 1 126 4 014 7 798 | 70 60 34 | 12 939 | 64 | 8 060 | 36 | huddrog so wolf nou p | | einen, zur werteren Erwoickel er f. w. zu Bechülfen der Em zur Hebung der Filcksucht er | |
| 1894 1895 | 2 030 1 069 | 22 | 7 00 7 00 7 00 7 00 | 189 189 189 189 | | 20 | ndlifteelle | rod | Für Maßnahmen z. zur Hebrur | |
| 1896 | 8 474 | 58 86 | 11 574 10 6 10 8 | 66 | 6 425 | 34 | fien wnd p Berurbeiten, | Det. Det Ofen | Jur Zürberung des genoffens Kanaldaus durch Beschaffung aufftellungen und durch Beihr | |
| 1894 1895 1896 | 603 40 530 | 45 90 — | 1174 | 35 | 1 825 | 65 | f fommen. | muth — | Ansgaben, welche zur Bischereri | |
| 1894 1895 1896 | 712 614 300 | 40 50 — | 1 626 | 90 | 1373 | 10 | _ | | Zu vermischen Ausgaben . | 16. |
| 1894 1895 | 494 1 744 | 46 85 | | 1891 | | | | | Bur Förderung von Kleimellosa | 17. |
| 1896 | 1 308 | 69 | 3 548 | | 4 452 | 4 <u>/</u> | en ber Elu | | | |

| | eria III. | inis@ | Voranschlags-Betrag | | | | |
|----------------|--|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|--|--|--|
| Boranfchlag §. | usonuter Bezeichnung der Ausgaben. | Hauptbuch Fol. | im für das Tahr | Einzelnen Jahres-Betr M | zusammen für die ag. Finanzperiode. S M S | | |
| | einen, zur weiteren Entwickelung des Herdbuchwesens u s. w., zu Beihülfen bei Einführung von Racethieren, zur Hebung der Fischzucht 2c | 107 107 106 | 1894 1895 1896 | 3 000 3 000 3 000 | 9 000 | | |
| 13. | Für Maßnahmen 2c. zur Hebung der Moorkultur | 109 109 110 | 1894 1895 1896 | 7 000 7 000 7 000 | 21 000 - | | |
| 14. | Bur Förderung des genoffenschaftlichen und privaten Kanalbaus durch Beschaffung der Vorarbeiten, Plans aufstellungen und durch Beihülfen | 112 112 111 111 | 1894 1895 1896 | 4 000 5 000 6 000 | | | |
| 15. | Ausgaben, welche zur Wiedererstattung kommen | 114 114 113 | 1894 1895 1896 | 1 000 1 000 1 000 | 3 000 - | | |
| 16. | Zu vermischten Ausgaben | 119 118 117 | 1894 1895 1896 | 3 000 3 000 3 200 | 9 200 - | | |
| 17. | Zur Förderung von Kleimeliorationen | 127 127 125 | 1894 1895 1896 | _ | | | |
| | Summa der Ausgaben: | 100 100 14 14 | 1804 1855 1856 1857 1858 | 5.0 | 274 500 — | | |

| Rechnung&-Ergebniß | | | | | | | Mehr= | , | | | |
|--|-------------------------|---|-------------|-------|--------|-----------------------|------------------------|--------------|--|--|--|
| im Einzelnen iür das Jahresbetrag Jahr M S | | zusammen für die Finanzperiode M & | | | | Ausgabe die periode. | | Bemerkungen. | | | |
| 1894 1895 1896 | 2 055 3 149 2 332 | _ 55 50 | 7 537 | 05 | 1 462 | 95 | aniports | - 11 (4) | disaldra R undardishnot draft a nidomais, und niapen R und undarita R und undarita R und distanta | | |
| 1894 1895 1896 | 213 1 250 7 300 | 24 54 27 | 8 764 | 05 | 12 235 | 95 | all negative | The state of | file ben Lenbesbilturfonde In von Meitransportgelf, welde Raffenbergiebe guf das Jahr 12 Chenhurg, den 49. Inli 1801 | | |
| 1894 1895 1896 | _ _ _ | _ | | depar | 15 000 | asd h | iscologica 18C no 1 | ic 28 | 3. | | |
| 1894 1895 1896 | 105 105 105 | | 315 | _ | 2 685 | | | | | | |
| 1894 1895 1896 | 1 610 1 514 1 685 | 87 42 46 | 4 810 | 75 | 4 389 | 25 | _ | - | | | |
| 1894 1895 1896 | = | _ | _ | _ | _ | _ | _ | | Zu § 17: Die Ausgaben sind von den Einnahmen (§ 5) abgesetzt. | | |
| | | | 181 655 | 49 | 99 227 | 40 | 6 382 | 89 | Es betragen die Gesammt-Ausgaben pro 1894 46 033 M 48 B " 1895 43 379 " 65 " " 1896 92 242 " 36 " Busammen 181 655 M 49 B. | | |
| | Anlagen. | XX | VII. Landta | g. | | | | | 3 | | |

Vergleichung der Ginnahmen und Ansgaben.

| Nach vorstehender | Nachweisung betragen: | |
|---------------------|--------------------------------|------|
| | Einnahmen | |
| | Ausgaben | |
| der nämlich: | | |
| für den Landesku | Iturfonds | 88 4 |
| | Sportgeschäft (Einnahme § 5) | 45 " |
| Oldenhurg den 19. 9 | Sufi 1897 — See Lage of Lage & | |

Die Buchhalterei des Finang=Bureaus. tom Died. Jangen.

Anlage 6.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werben gemäß Artikel 196 § 2 bes Staatsgrundgesehes hierneben

a. das von der Buchhalterei des Finanz-Vureaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte General-Konto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1894, 1895 und 1896,

b. das Hauptbuch über die Cinnahmen und Ausgaben ber als besondere Abtheilung der Centralkaffe bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

Dibenburg, ben 1. September 1899.

c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1894/96 in Bergleichung mit dem Voranschlage

mit dem Ersuchen um demnächstige Ruckgabe vorgelegt.

Die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben ber Centralkasse für die bezeichneten Jahre werden von der Buchhalterei, bei der auch die sämmtlichen dazu gehörigen Belegstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erforbern mitgetheilt werden.

Staatsministerium.

Sansen.

Stein

Anlagen. XXVII. Landtag.

Anlage 7.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artifels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hierneben in den betreffenden, von der Buchhalterei des Finanz-Bureaus gesührten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attessirten Büchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanz-periode 1894/96 und den zugehörigen Nebenkassen sür bieselbe Zeit überreicht, und zwar:

1. das hauptbuch über die Ginnahmen der Landes-

2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskaffe.

3. bas Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds,

4. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Kautionsgelderkaffe,

5. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben für das Stadländer Kanalbau-Depot,

mit dem ergebensten Bemerken, daß das Hauptbuch über die Ausgaben der Landeskasse für die bezeichneten drei Jahre (12 Bände) von der Buchhalterei, bei der auch die sämmtlichen Belegstücke zur Einsicht bereit liegen, auf Ersfordern mitgetheilt werden wird.

Ferner erfolgt hierbei eine Nachweifung der Gin-

Oldenburg, den 1. September 1899.

nahmen und Ausgaben der Landeskasse sür die Finanzperiode 1894/96 im Bergleich mit dem Boranschlage. Diese Nachweisung ergiebt in ihrem Abschlusse nach der Bemerkung zu § 180 der Ausgaben eine durch Landtagsbewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 209315 M 71 L, welcher an Minderausgaben im Ganzen 2014 153 M 16 L gegenüber stehen. Wegen der Mehrausgaben wird auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen angestügten kurzen Begründungen Bezug genommen und es werden dem Landtagsausschusse aus Ausgaben zugehen.

Bezüglich des Eisenbahn-Baufonds für 1894/96 wird bemerkt, daß dem Landtage bereits mit Schreiben des Staatsministeriums vom 15. November 1897 eine die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds für 1894/96 befassende Uebersicht vorgelegt und nach Landtagsbeschluß

vom 28. Januar 1898 für erledigt erklärt ift.

Das Staatsministerium beantragt:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse pro 1894/96 im Betrage von 209315 M 71 & seine Genehmisgung ertheisen.

Die Anlagen dieses Schreibens werden demnächst zu=

rückerbeten.

Staatsministerium.

Sanfen.

Stoin

Unlage 8.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung unter Bezugnahme auf den § 2 des Landtagsabschiedes vom 10. Mai 1899 hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung

Olbenburg, ben 9. September 1899.

bes Artifels 77 bes revidirten Staatsgrundgesetes, nebit Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine ver-

fassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 9. September 1899. Staatsministerium. Jansen. Beder. Beder. Gut wurf eines Gesetzes für das Großberraathum Oldenburg hatraffand die Auslandurg das Aus

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.

Die Borichrift bes Artifels 77 bes revidirten Staatsgrundgesetes, daß Religionsgesellschaften Korporationsrechte gerlichen Rechts. nur durch ein Gesetz erhalten können, bezieht sich nicht auf

ben Erwerb ber Rechtsfähigfeit auf bem Gebiete bes bur-

Begründung.

Wiederholt haben einzelne Gemeinden der Baptisten und der Methodiften gebeten, ihnen die Rechte einer juristischen Persönlichkeit zu verleihen. Diese Gesuche sind bisher stets abgelehnt worden mit Rücksicht auf die Be= stimmung bes Urtitels 77 bes Staatsgrundgesetes, daß diejenigen Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte noch nicht haben, diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten fönnen. Es ist für nicht zulässig angesehen worden, in der für sonstige Bereine üblichen Form durch eine im Berwaltungswege bewirkte Verleihung einer Religionsgesellschaft Rechtsfähigkeit beizulegen.

Mus bem Inhalt und ber Begründung ber in ben letten Jahrzehnten eingegangenen Gesuche ber Methodisten und Baptisten ergiebt sich, daß es sich für sie nicht um die Erlangung der Rechtsstellung handelt, wie fie bas Staatsgrundgefet ben Religionsgenoffenschaften gewährleistet, und welche zugleich die öffentlich rechtliche Anerkennung einer Kirchengemeinde in fich befaßt. Die Untrage sind vielmehr lediglich auf den Erwerb der Rechts= fähigkeit in dem Bereiche des bürgerlichen Rechts gerichtet, nicht anders, als wie in vielen Fällen Bereine und Gefellchaften durch die Gewährung der Rechte einer juristischen Berfonlichkeit nach ben Grundfagen bes gemeinen Rechts sie erworben haben.

Unlagen. XXVII. Landtaa.

Es läßt fich nicht verkennen, daß in diefer Richtung die Anträge sich auf berechtigte Interessen gründen. Wenn ben Religionsgesellschaften die Rechtsfähigfeit abgeht, wird, soweit Erwerb und Erhaltung von Bermögensrechten in Frage fteht, nach dem geltenden Rechte ihnen die Erreichung ihres Zweckes erschwert. Da sie auf ihren Namen Vermögen nicht erwerben und Ansprüche nicht geltend machen fonnen, find fie gezwungen, Bertrauenspersonen vorzuschieben; sie gerathen dadurch vielfach in mißliche Lage, so nach dem Tobe einer Vertrauensperson, da deren Erben formell die Inhaber der Bermögensrechte werden, beim Konkurse derselben u. s. w., und es kann auf diesem Wege, welcher zudem viel Mühe, Umstände und Weitläufigfeiten verurfacht, eine genugende Sicherung bes Bermögens nicht erreicht werden.

In diefer Beziehung wird auch bas Bürgerliche Besethuch, welches mannigfache Aenderungen auf dem Gebiete des Vereinsrechts einführt, eine Aenderung nicht bewirken. Wenn auch nach bem B. G. B. Bereine mit religiösen Zwecken die Rechtsfähigkeit durch Gintragung in das Bereinsregister erlangen können, so werden doch die Sekten auch künftig der genannten Borschrift des Artikels 77 des Staatsgrundgesetes unterliegen, welche durch Artifel 84 bes Ginführungsgesetzes in Geltung erhalten wird. Im

llebrigen wird die rechtliche Stellung der Sekten auf dem Gebiete des Privatrechts durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegenüber dem geltenden Rechte in der Hauptsache nicht geändert, da auch das B. G. B. die Bereine ohne Rechtsfähigkeit den Borschriften über die Gesellschaft unterwirft (cf. § 54 B. G. B.). Es werden den Sekten also die angedeuteten Schwierigkeiten bei dem Erwerd und der Berswaltung ihres Bermögens bleiben, namentlich darin, daß auch nach dem Inkrafttreten des B. G. B. sie weder in das Grundbuch eingetragen werden, noch im Processe klagend auftreten können.

Dagegen verschiebt sich das rechtliche Berhältniß der Sekten durch das B. G. B. in einer anderen Richtung. Wenn ihnen bisher die Rechtsfähigkeit versagt geblieben ist, so stehen sie damit nur einer beschränkten Zahl von Bereinen nach, denen die Rechte der juristischen Persönlichkeit durch besonderen Akt der Staatsgewalt verliehen ist. Nach dem B. G. B. kann jeder Berein, dessen Zwecknicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wenn er es seinen Zwecken für dienlich erachtet, die Rechtsfähigkeit erlangen, sosern er nur den Formenvorschriften über die Eintragung in das Bereinsregister Genüge leistet. Anderen Bereinen gegenüber wird also die Lage der Sekten, wenn ihnen künstig die Rechtsfähigkeit versagt bleiben sollte, eine ungünstigere werden als bisher.

Umsomehr erscheint es geboten, ben Setten für ben

Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts dieselbe Stellung zu geben, welche andere Bereine haben, und die Anwendung der allgemeinen Borschriften, demnächst der Borschriften des B. G. B. über die Eintragung von Bereinen, auch auf die Sekten zu ermöglichen, während es im Uebrigen bei dem bestehenden Rechte bleibt, wonach Religionsgesellschaften die sonstigen Rechte und Privilegien, welche das Staatsgrundgeset den Religionsgenossenossenschaften einräumt, nur durch ein Geset erhalten können.

Bu dem Ende ist der vorstehende Gesetzentwurf aufgestellt. Es ist die Form einer authentischen Auslegung des St. G. G. gewählt, weil möglicherweise auch die — von der Staatsregierung allerdings seit bald 50 Jahren konstant als unrichtig zurückgewiesene — Ansicht vertreten werden könnte, daß der Artikel 77 des St. G. G. nur die öffentlich rechtliche Stellung der Religionsgenossenossenischaften im Auge habe und über den Erwerd der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nichts habe bestimmen wollen.

In formeller Hinsicht werden die für Versassungsänderungen und Ergänzungen geltenden Vorschriften des Artisels 212 des St. G. G. zu berücksichtigen sein; insbesondere bedarf der Gesetzentwurf danach der Zustimmung dieses und des nächsten nach einer Neuwahl der Abgeordneten zusammentretenden Landtags.

Begründung.

Gs. läßt sich nicht verkennen, daß in duser Richtung die Anträge sich auf berechtigte Interessen gründen. Wenn den Religionsgesellschaften die Rechtigte Interessen gründen. Wenn son Religionsgeschten in Frage sicht, nach dem geleinden Rechte ihnen die Erwechung ihres Zweites erschung ihren Rechten ihren die Erwechung ihres Zweites erschung ihren Ramen der dinnen die Erwechung ihren ich erwechung ihren dinnen, sind erwechen und Ansprüche nicht gestend wachen tönnen, sind sie gezoungen, Bertrauenspersonen vorzusschlieben; sie gerathen daburch vielsach in nichtlichen zweiten der Vertrauensspersonen Geben ibren der Vertrauenssperson, da beren wein Konture berfelben u. i. w. und es kann auf diesen Weiter zweichte vorden, Wingen wird erweicht werden, wird erweicht werden.

Andere Weiter derenfacht, eine genägende Sicherung des Vertrausgens micht erweicht werden.

Sn dieser Begiehung wird auch das Bürgerliche Ge
sehuch, welches mannigsache Aenderungen auf dem Gebiere
des Bereinsrechts einführt, eine Nenderung nicht bewirten
Wenn auch nach dem B. G. W. Bereine mit retigiösen
Zwecken die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Bere
einsregister erlangen lönnen, so werden doch die Selten
auch fündig der genannten Borschrift des Articels 77 des
Staatsgrundgesess unterliegen, welche durch Artikel St
des- Einführungsgesetzes in Geltung erhalten wird. Artikel

Bieberholt haben einzelne Gemeinden der Baptilien nd der Wethabisten gebeten, ihnen die Rechte einer triftischen Persäulichkeit zu verleihen. Diese Gesuche sind isher sets abgelehnt vorden mit Rücksicht auf die Beimmung des Artilels 77 des Staatsgrundgespese, daß iesenigen Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte dit micht haben, diese Rechte nur durch ein Gesey erhalten kneen. Es ist sür nicht zuläsig angeschen voorden, in kneen. Es ist sür nicht zuläsig angeschen voorden, in kneen Gorftige Vereine üblichen Jorm durch eine im Vertaltungswege bewirtte Verleihung einer Religionsgesellschaft lechtssähigkeit beignlegen.

lechtsjähigkeit beignlegen.
Aus dem Inhalt und der Vegründung der in den Ehren Johrzehnten eingegangenen Gesuche der Welthodisten etgeen eingegangenen Gesuche der Welthodisten und Vapristen ergiebt sich, daß es sich für sie nicht um der Verlungung der Rechtischlung handelt, wie sie das Staatsgrundgezeh den Religionsigen offensich zeichtliche gescherteiltet, und welche zugleich die össentlich verhrliche Anseltenung einer Litzbeugemeinde in sich desahlt. Die Unschliche in den Gener Kechteschapter und dereiche des dürgerlichen Rechts gerichte in dem Bereiche des dürgerlichen Rechts gerichte und desem wielen Fällen Bereine und Geschluchten durch die Gesoahrung der Rechte einer juristischen desten durch den Gewährigten des gemeinen Rechtes die erworden kaben.

amtemvittwenlasse nur niedrig ist, am schlin en Schlin en Schlin en schlingen gestelgert beiter beiter beite Gester bei Bestern verlaren haber en Bernschlich ist zu bedenken, das die Kasse keine reine der allein auf die Unterstützung aus der Lehrer Berrscherungsanstalt sein will, sondern eine ihner

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei ben Entwurf eines Gefetes für bas Berzog= thum Oldenburg, betreffend Menderung bes Gefetes bom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die

Oldenburg, den 9. September 1899.

stehende Winingsgrenze der Pension im Betrage von

Wittwen und Waisen ber evangelischen Bolfsschullehrer nebst Begründung zugehen mit dem Untrage:

wittwentaffe angewiesen sind. Die gahl ber Univ

der Landtag wolle dem Gesetz-Entwurf seine ver=

faffungsmäßige Buftimmung ertheilen.

ferengen eingehende Berathungen flattgefunden hatten,

seit Sahren die Frage erwogen, wie der Alath der Kanten Starten Enmahmen der Raffe würden den Bentwen unter den Huterbliedenen der Lehrer thatiad. muirzetsinimstaats Waisen fosort voll und ganz zu Gute fommen

immer herricht, wirtigm zu begegnen fei Der Beringen von bestellung bes bleibenben Jonds und bes

neder, berteine Dibenburgifcher Lehrer zu gründen, nerhem barüber in ben einzelnen Ron-

Lehrerwittventeise leisungesige gewann der Gedank, die nissen unter an Boden. Lehrerwittventeise leisungesige Palangen gewann der Gedank, die Bufchlüge wirden dem gewannte erdich der Beschlicht, der Beschlicht, die Bufchlüge zu den Kenterverein felle dahin wirken das bei beschen ber Beschlichten Stallesten Beschlichten Lehrerverein felle dahin wirken Lehrerverein felle dahin dah

Die verbeiratheten evangelischen Bollsschaft und ten Der Allegemeinen wird man gegen ein solches Unersablen 2000 von ihrem penfionsjähigen (sieht und und Der Arterische der Interessent der Interessenten, die eigenen Batione eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. ift zu ber Ausguhrung, wie sie gemachten Borfchlafe

Urtikel I. Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Bittwen und Waisen der evangelischen Bolfsschullehrer, und der zur Abanderung desfelben erlaffenen Gesetze werden wie folgt abgeändert: sein, als die Beitrag

Artifel 11. An die Stelle des Artifels 11 treten die folgenden Artifel 11.2 im mandeligiese

Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder richten sich nach dem Betrage des Diensteinkommens, des Ruhegehalts ober des Wartegeldes, und zwar fo, daß Beträge unter 100 M für volle 100 M gerechnet werben, und jährlich 2 pCt. bes Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Wartegeldes zu bezahlen sind.

Ils Diensteinkommen ift ber Betrag zu rechnen, welcher bei ber Berechnung bes Ruhegehalts ober Wartegeldes in Anrechnung zu bringen ift. aberhaufer nicht für hobere Lerbräge erklieren zu können. Die diesiglinge 2.11effer Priverenz in Rastede hat

Diefer Artifel erhält folgende Faffung: Alls außerordentlicher Beitrag ift bei der Berfetzung eines Mitgliedes auf eine um mindeftens 100 M. ein= träglichere Stelle ein Berjetungsgeld im Betrage von 5 % der Verbefferung zu entrichten. äheren Sinkommen leichter 2% geleistet werben önnen, als vol. 71: letitelen. Aber dos Berhältböheren Einkomr

Un die Stelle des Betrages "110 M" tritt ber Betrago ,, 130 M". 199102 and mammalminimmer

Gunften ber hölle II lefting berichoben. Die

ichaft größer geworden ist. Soll auch nur das fri

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Verhältnig wieder erreicht werden, so ung zum zur Belastung mit einem Beitrage von 2 Procent, könnte mindesten die Pslichtgreuze, die jest bei**g nnd n ürngign**Gben, daß das höhere Gehalt gar keinen Eingegogen ift, höher hinaufgerlidt werden. Be ift be tuf die Höhe ber Witnvenpension hat (Artisel 17 des

Die im Entwurfe vorgeschlagenen Menderungen find durch einen Antrag des Landeslehrervereins vom 25. Dt= tober 1898 mit nachfolgender Begründung veranlaßt:

ragenden, bisher unberücklichtigt gebliebenen Einkommens

Infolge der neuen Bestimmungen vom 27. De= zember 1893 zu dem Gesetze vom 8. Märg 1876, betreffend die Unterftugungsanftalt für die Wittmen und Baisen der evangelischen Bolksschullehrer, und infolge der letten Erhöhung des Gehalts der Volksichullehrer im Berzogthum Oldenburg, ift es möglich geworden,

Unlagen. XXVII. Landtag.

bie aus der Wittwen- und Waisenkasse zu zahlenden Un= terstützungen nicht unbedeutend zu erhöhen; das ift von ben Lehrern mit Freuden begrüßt worden. Es ift aber eine weitere Erhöhung der Unterstützungen fehr erwünscht, namentlich in den Fällen, wo eine Lehrer= wittwe für die Erziehung und Ausbildung ihrer Rinder gu forgen hat. Gang besonders schlimm fteht es um die Sinterbliebenen, wenn der Lehrer schon in jungen Jahren ftarb und daher die Benfion aus der Beamtenwittwenkasse nur niedrig ist, am schlimmsten um die Waisen, die beide Eltern verloren haben und das her allein auf die Unterstühung auß der Lehrers wittwenkasse angewiesen sind. Die Zahl der Unterstühungsgesuche, die alljährlich beim Vorstande des Pestalozziwereins einläuft, beweist nur zu deutlich, wie ost die Hinterbliebenen von Lehrern mit bitterem Wangel zu kämpsen haben, und leider ist die Pestalozzikasse nicht in der Lage, allen Nothleidenden in hinreichendem Waße helsen zu können.

Der Olbenburgische Landeslehrerverein hat schon seit Jahren die Frage erwogen, wie der Noth, die unter den Hinterbliebenen der Lehrer thatsächlich noch immer herrscht, wirksam zu begegnen sei. Der Bersuch, eine Sterbekasse Oldenburgischer Lehrer zu gründen, mußte leider, nachdem darüber in den einzelnen Konferenzen eingehende Berathungen stattgefunden hatten, ausgegeben werden; dagegen gewann der Gedanke, die Lehrerwittwenkasse leistungsfähiger zu machen, immer

mehr an Boden.

Es wurde endlich der Beschluß gefaßt, der Landeslehrerverein solle dahin wirfen, daß bestimmt werde: "Die verheiratheten evangelischen Bolfsschullehrer zahlen 2% von ihrem penfionsfähigen Gehalt als Beitrag zur Lehrerwittwenkaffe." Gleichlautende ober ähnliche Beschlüffe sind in den Jahren 1889, 1893 und 1897 zu Stande gefommen. Bei ber letten Berathung haben sich 310 Lebrer für Erhöhung der unteren Beitragsfäte auf 2 % bes Gehalts und für Heranziehung des Einkommens über 2000 M, das bisher frei war, ausgesprochen; nur 29 glaubten fich überhaupt nicht für höhere Beiträge erklären zu können. Die diesjährige Landeslehrerkonferenz in Rastede hat den Beschluß der Mehrheit zu dem ihrigen gemacht. Der unterzeichnete Vorstand will noch dazu bemerken, daß eine stufenmäßige Abrundung der Beiträge bei folcher Aenderung sehr wohl beibehalten werden kann.

Es ift jedenfalls außer Frage, daß von dem höheren Einkommen leichter 2% geleistet werden fönnen, als von dem geringeren. Aber das Berhält= niß, in welchem die Summe der Beiträge gum Besammteinkommen der Lehrer steht, hat sich gerade zu Gunften der höheren Gehaltsfätze verschoben. Die Beiträge sind überhaupt nicht in demfelben Maße gestiegen, wie das Einkommen ber gesammten Lehrerschaft größer geworden ift. Soll auch nur das frühere Verhältniß wieder erreicht werden, so muß zum mindesten die Pflichtgrenze, die jetzt bei 2000 M. gezogen ift, höher hinaufgerückt werden. Es ift des= halb auch gleich nach dem Infrafttreten des neuen Schulgesetzes vom 1. April 1897 von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, das penfionsberechtigte Gehalt bis zur Höhe von 2700 M mit 2% zu Beiträgen für die Lehrerwittwenkaffe heranzuziehen. Die überwiegende Mehrheit der Lehrer ift aber im Interesse bes ganzen Standes zu größeren Opfern bereit. Wenn bagegen eingewendet worden ift, baß eine Beitragsgrenze, etwa in ber Weise, wie fie jest besteht, festgehalten werden muffe, weil die Sohe ber

Pension durch spätere höhere Beiträge nicht gesteigert wird, so ist zu bedenken, daß die Kasse keine reine Bersicherungsanstalt sein will, sondern eine Unterstützungskasse, zu der jeder nach Kräften beisteuert. Außerdem fällt bei den älteren Lehrern, die höhere Gehalte beziehen, ins Gewicht, daß alle von unten auf dienten, und daß sie, als sie noch geringe Beiträge bezahlten, schon dieselben Ansprüche erheben konnten.

Wenn die hier ausgesprochenen Wünsche Berücfichtigung fänden, so könnte eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Unterstützungssumme stattsinden. Die vermehrten Einnahmen der Kasse würden den Wittwen und Waisen sofort voll und ganz zu Gute kommen, weil eine Stärkung des bleibenden Fonds und des Sicherheitssfonds nicht nothwendig erscheint. Die sestschende Minimalgrenze der Pension im Betrage von 110 M, die schon bei den gegenwärtigen Verhältnissen regelmäßig bedeutend überschritten wird, könnte erhöht werden, und etwaige leberschüsse würden dann, wie es auch setzt geschieht, als Zuschläge zu den Pensionen zur Vertheilung gelangen.

Im Allgemeinen wird man gegen ein solches Anerbieten der Mehrzahl der Interessenten, die eigenen Beiträge zu erhöhen, nichts einwenden wollen, da der Zweck des ganzen Gesetzes, die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Bolfsschullehrer, dadurch gefördert wird. Im Einzelnen ist zu der Ausführung, wie sie die gemachten Vorschläge in vorstehendem Gesetzentwurf gesunden haben, unter hinzweisung auf die bereits von den Antragstellern geltend gemachten Gründe, das Nachfolgende noch zu bemerken:

- 1. Daß in Zukunft auch die Einkommenstusen unter 1200 M mit einem Beitrag von 2% (statt bisher 1½ bis 2%) belastet werden sollen, dürfte um so unbedenklicher sein, als die Beitragspflicht für diese niedrigen Beträge nach der 1897 vorgenommenen Ausbesserung der Lehrerdiensteinkinfte nur noch bei verheiratheten Nebenlehrern ohne Hauptlehrergehalt oder bei solchen Hauptlehrern bezw. Nebenlehrern mit Hauptlehrergehalt, welche in den ersten Jahrzehnten ihrer Dienstzeit in den Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzt werden, also nur in sehr seltenen Ausnahmefällen vorkommen kann, welche ein Abweichen von dem einheitlichen Beitragsfuß um so weniger rechtsertigen, als der Unterschied unerheblich ist.
- 2. Gegen die Heranziehung des mehr als 2000 M betragenden, bisher unberücksichtigt gebliebenen Einkommens zur Belastung mit einem Beitrage von 2 Procent, könnte man einwenden, daß daß höhere Gehalt gar keinen Einkluß auf die Höhe der Wittwenpension hat (Artikel 17 des Gesetes). Mit Recht aber doch nur dann, wenn es sich um Einrichtungen handelte, bei denen Leistung und Gegenleistung möglichst in Uebereinstimmung gebracht werden sollen, während hier eine gleichmäßige Unterstützung von Wittwen und Waisen seitens aller der Standesgenossen, welche solche hinterlassen können, in Frage steht. Bon diesem Standpunkte aus wird die Ausdehnung eines Grundsatzs, welcher bisher bereits für das Einkommen dis 2000 M galt, auch auf die darüber hinausgehenden Einkommensbeträge ganz gerechtsertigt erscheinen.

3. Alle Betheiligten werden andererseits von der Bestimmung getroffen, daß fortan vom pensionsmäßigen Einkommen der Beitrag geleistet werden soll, und in Folge dessen der Autungswerth der Wohnung oder die Wohnungsentschädigung (soweit solche bei Berechnung des Kuhesgehalts u. s. w. in Ansat kommt, vergl. Schulgeset Artikel 37, § 3 Absat 3) sowie eine etwaige sogenannte Landzulage hinzukommt, der Abzug von 20% aber, welcher jetzt denen bewilligt ist, die keine freie Dienstwohnung oder

Bohnungsentschädigung genießen, wegfällt.

4. Die vorgeschlagene Erhöhung der Beiträge würde nach der darüber angestellten Berechnung auf den Bestand von Ende des Jahres 1898 angewendet, einen Gesammt= betrag von 15616 M statt 12739 M, also ein Mehr von 2877 M ergeben. Nimmt man dazu den Durchichnitt der in den letten 6 Jahren nach Artifel 15 des Gefeges bereits zu Buichlägen verwendeten Beträge mit jährlich 2627 M und den durchschnittlich auf 400 M für das Jahr zu veranschlagenden Betrag der außerordent= lichen Beiträge, nach Artifel 12 des Gesetzes, so ergiebt sich bei einem Bestande von 90 Wittwen und 7 Waisen, wie er z. Zt. vorhanden ist, ein jährlicher Ueberschuß von mehr als 60 M über den im Gesetz festgesetzten jährlichen Penfionsbetrag von 110 M. Ohne Zweifel wird man den Letteren erhöhen muffen, um den Wittwen einen thunlichst hohen bestimmten Betrag zu bieten, auf welchen siehen, daß das Verhältniß der Zahl der Versicherten zu ziehen, daß das Verhältniß der Zahl der Versicherten zu den Versicherern z. Zt. mit 23,2 % ein besonders günftiges ist, wenn man es mit dem bei der Beamten-Wittwenkasse beobachteten vergleicht. Nimmt man statt dessen dasselbe zu 30 % an, womit man auch im ungünftigsten Fall auf absehdare Zeit wird austommen können, ohne auf den Sicherheitssonds oder gar eine zeitweise Ermäßigung des Pensionssaßes nach Absatz 2 des Artisels 17 zurückgreisen zu müssen, so ergiebt sich ein fester Pensionssaß von ca. 133 M, welcher im Entwurf auf 130 M abgerundet ist.

Wenn außerdem durch den Gesegentwurf vorgeschlagen wird, in Artikel 12 des Geseges den außerordentlichen Beitrag bei Verheirathungen mit erheblich jüngeren Frauen zu streichen, so sindet dies seine Begründung darin, daß sich die theoretisch ganz gerechtsertigte Bestimmung in der Praxis insosern nicht bewährt hat, als der unbedeutende Ertrag derselben von nicht ganz 10 M im Durchschnitt der letzten 10 Jahre nicht im Verhältniß steht zu der Wähe, welche die dadurch nothwendig werdende Beschaffung der Altersdaten verursacht.

Die Landeslehrerkonferenz, deren Gutachten über jede Aenderung des Gesetzes nach Artikel 24 zuvor eingezogen werden soll, hat sich mit den hier vorgeschlagenen Aende=

rungen einverstanden erflärt.

Unlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Apothekerordnung von 1714 Ziffer 14 und die Berordnung wegen Einrichtung des Armenwesens vom 1. August 1786 Artikel VIII legen den Apothekern die Berpflichtung auf, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung der Zusammensetzung nichts in Anschlag zu bringen.

Da die Aussührung dieser Borschriften in der Praxis auf Schwierigkeiten stieß, wurde später mittels Bekanntmachung des Generaldirektoriums des Armenwesens vom 8. März 1834 die Bestimmung getroffen, daß die Rechnungen der Apotheker für an Arme verabreichte Arzneien

einem Abzug von 25 % unterliegen sollen.

In der Erbherrschaft Tever sind die Apotheserordnung von 1714 und die Armenverordnung von 1786 nicht zur Geltung gelangt, es ist indeß bereits im Jahre 1829 auch hier von der Regierung angeordnet, daß die Rechnungen der Apotheser sür an Arme gelieserte Arzneien einen Rabatt von 25% erleiden sollen.

Nachdem in der Provinz Hannover an die Stelle der früheren Hannoverschen Arzneitaze, welche stets die Grundslage für die hiesige gebildet hatte, die Preußische Taze gestreten war, wurde durch Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 bestimmt, daß vom 1. Juli des genannten Jahres an die jeweilig im Königreich Preußen geltende Taze nehst den derselben vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen im Herzogthum Oldenburg zur Anwendung zu bringen sei. Die Preußische Taze enthält nun keinerlei Borschriften über Rabattvergütungen zu Gunsten von Armenstassen, es kommt demnach in Preußen ausschließlich die Borschrift des § 80 der Gewerbeordnung zu Raum, wosnach etwaige Ermäßigungen der Apothekertaze der freien Bereinbarung unterliegen.

Im Herzogthum Oldenburg hat dieser Grundsat bisher nicht zur Geltung kommen können, weil der den Apothekern auferlegte Rabattzwang auf Gesetz beruht. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, die Apotheker von diesem unbilligen Zwang zu befreien und sie auch in ihren Beziehungen zu den Armenkassen den Berufsgenossen in Preußen und im Reiche gleich zu stellen.

Ein gleichsautender Entwurf hat dem XVI. Landtage bereits vorgelegen und ist von diesem in der Sitzung vom 18. Januar 1870 abgelehnt worden. Die Majorität des Landtags trug damals Bedenken, dem Entwurse zuzustimmen, weil das Apothekergewerbe durch Privilegien geschützt, und der Nachweis nicht erbracht sei, daß die bei uns eingesührte Preußische Arzneitage niedrigere Sätze setzt

Anlagen. XXVII. Landtag.

setze als die frühere Oldenburgische, und ferner, weil es in Folge des Filialwesens in manchen Gebietstheilen an jegslicher Konkurrenz unter den Apothekern sehle. Wenn auch die Privilegien der Apotheker in gewissem Umfange noch jetzt fortbestehen und im Interesse des Publikums auch serner fortbestehen werden, so haben sich die Verhältnisse in den letzten 30 Jahren im Allgemeinen doch so zu Unsumsten der Apotheker verschoben, daß die Staatsregierung geglaubt hat, den einmüthig von allen Apothekern des Landes geäußerten Wünschen entsprechen und die frühere Vorlage wegen Aushebung des Kabattzwanges dem Landstage von neuem zur Beschlußfassung unterbreiten zu sollen.

Zunächst steht fest, daß die Preußische Arzneitaze niedriger ist als die frühere Oldenburgische; der Ausfall für die Apotheker bezifferte sich im Jahre 1869 auf 16 bis 17%, wie hoch die Differenz sich augenblicklich beläuft, läßt sich kaum noch mit einiger Sicherheit berechnen, weil die Preise für Drogen und Chemikalien sich im Laufe der Jahre völlig verschoben haben und viele neue Arzneimittel eingeführt sind. Was ferner das Filialwesen anbelangt, so sind inzwischen sämmtliche Filialen dis auf eine in

selbständige Apotheken umgewandelt.

Bon denjenigen Momenten, die eine Berschlechterung der materiellen Lage der Apotheter, besonders auf dem Lande und in den kleineren Orten, herbeigeführt haben, find in erster Linie die Konkurrenz der Drogenhandlungen und die bedeutende Entwerthung des Geldes zu nennen. Trotsdem die Lebenshaltung eine kostspieligere geworden ift, hat Die Argneitage feine Erhöhung erfahren. Die Detail-Drogenhandlungen entstanden Anfang der 70er Jahre, nachdem durch die auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen vom 25. März 1872 und 4. Januar 1875 eine Anzahl Apostelichen thekerwaaren dem freien Berkehr überlaffen wurde. Durch spätere Verordnungen aus den Jahren 1890 und 1895 ist das Berzeichniß der freigegebenen Waaren noch erweitert. Erwägt man ferner, daß ein Rabattzwang, soweit bier befannt ift, in feinem deutschen Bundesstaat mehr besteht, und daß nach § 80 ber Gewerbeordnung Ermäßigungen der Tage der freien Bereinbarung vorbehalten bleiben, fo fprechen erhebliche Gründe für die Beseitigung des bei feinem anderen Gewerbe bestehenden Rabattzwanges.

Sine solche Waßnahme ist auch für die Armenverbände von nur geringer finanzieller Birkung, da die Ausgaben der Armenkassen für Arzneien in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung und der Gründung von Dienstboten-Krankenkassen sich bedeutend vermindert haben. Dieserhalb angeftellte Ermittlungen haben ergeben, daß von 35 Gemeinden, auf welche die Untersuchung erstreckt wurde, in dem Rechenungsjahre 1897/98 19 Gemeinden weniger als 1 %, 10 zwischen 1 und 2 %, 4 zwischen 2 und 3 %, je 1 Gemeinde 3,69 bezw. 5,41 % des gesammten Auswandes für

Olbenburg, ben 14. September 1899.

Armenzwecke für aus Apotheken bezogene Arzneien veraus= gabt haben.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

ber geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

Rebenanlage zu Anlage 10.

Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Rabatt=Vergütung der Apotheker.

Sinziger Artikel.
Die auf Ziffer 14 der Apotheker-Ordnung von 1714 und Artikel VIII der Armen Berordnung vom 1. August 1786 beruhende Verpflichtung der Apotheker, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung

stateriellen Lage ber Abotheier, befonders auf dem

der Zusammensetzung nichts in Anschlag zu bringen, sowie die bestehende Verpflichtung der Apotheker, die Arzueien für Arme unter Bewilligung eines Rabatts zu liefern, wird mit dem 1. Mai 1900 aufgehoben.

30. Juni 1868 bejilmuni, bag bom 1. Jali bes gesamute

